Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

## Baden / Ständeversammlung

## Karlsruhe, 1819 - 1933

11. Sitzung (11.06.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

## XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

### Karlsruhe, den 11. Juni 1842.

In Gegenwart des Herrn Regierungs-Commissärs: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gastroph, Gerbel, Helbing, Herrmann, Knapp, Kuenzer Völcker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk und später des 1. Vicepräsidenten Bader.

---

Der Präsident benachrichtigt die Kammer von der stattgehabten Wahl der Vorstände und Secretäre der gestern durch das Loos definitiv gebildeten Abtheilungen; es ist nämlich gewählt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der I. Abtheil. | zum Vorstand | der Abg. | Schaaff; |
| | Secretär | „ „ | Dörr; |
| „ „ II. „ „ | Vorstand | „ „ | Bader; |
| | Secretär | „ „ | Richter; |
| „ „ III. „ „ | Vorstand | „ „ | v. Itzstein; |
| | Secretär | „ „ | Waag; |
| „ „ IV. „ „ | Vorstand | „ „ | Hoffmann; |
| | Secretär | „ „ | Martin; |
| „ „ V. „ „ | Vorstand | „ „ | Gerbel; |
| | Secretär | „ „ | Böhme. |

Ferner bringt der Präsident zur Kenntniß der Kammer, daß in den Abtheilungen folgende Mitglieder in die Budgetcommission gewählt worden seien und zwar von jeder Abtheilung zwei:

| | | |
|---|---|---|
| Aus der I. Abtheilung: | | Mathy, Weller; |
| „ „ II. | „ | Helbing, Bassermann; |
| „ „ III. | „ | Blankenhorn, Trefurt; |
| „ „ IV. | „ | Hoffmann, Martin; |
| „ „ V. | „ | Lenz und Gerbel. |

Weitere 7 Mitglieder — äussert der Präsident — werden nachträglich noch zur Verstärkung der Budgetcommission, der bisherigen Uebung zufolge, zu wählen sein. In der IV. Abtheilung war auch der Abgeordnete Goll gewählt, er hat aber die Wahl abgelehnt. Ich bemerke dies nur, damit er nicht wieder gewählt wird.

Bei der sogleich vorgenommenen Wahl erhielt zum Eintritt in die Budget-Commission:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Abgeordnete | von Itzstein | 32 | Stimmen |
| „ „ | Schmidt | 30 | „ |
| „ „ | Dörr | 30 | „ |
| „ „ | Gottschalk | 29 | „ |
| „ „ | Reichenbach | 29 | „ |
| „ „ | Rindeschwender | 26 | „ |
| „ „ | Hundt | 25 | „ |

Welcker: Ich bitte in dieser ersten Sitzung der nun vollständig constituirten Volkskammer um die Erlaubniß einem kurz vor diesem Landtage dahin geschiedenen Collegen ein Wort der Erinnerung widmen zu dürfen. Es ist der Mann, dessen schönen Wahlbezirk ich als sein Nachfolger zu vertreten die Ehre habe, von dessen ehemaligem Sitze ich jetzt zu Ihnen spreche; es ist Aschbach, welchen ein allzufrüher plötzlicher Tod dem Lande



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in der Blüthe seiner Jahre entriß. Alle, die Aschbach kannten, kennen auch die seltenen Eigenschaften und Verdienste dieses Mannes. Doch soll ich den wahren öffentlichen Character des unvergeßlichen Mannes mit zwei Worten bezeichnen, so nenne ich ihn den treuesten Rechts- und Bürgerfreund. Im Gerichts- wie im Ständesaale vertheidigte er mit unermüdlicher Beharrlichkeit, mit unerschütterlichem Muthe, mit dem reichsten Wissen, mit dem glücklichsten Talente die Verfassung, das Recht, die Freiheit, die Wahrheit. Doch vor Allem wurde sein ruhiger Vortrag durch die Wärme seines Herzens belebt, wo es galt einen Mitbürger gegen ungerechte Gewalt und Verfolgung zu vertheidigen. Wohin ihn daher auch seine wechselnden Schicksale führten, erwarb er schnell die allgemeine Liebe und Hochachtung der Bürger. Noch kurz vor seinem Ende begrüßte er mit Freude den Zeitpunkt, in welchem auch ihm vergönnt werde, sein hochverdienstliches Wirken als Volksvertreter zu erneuern. Friede deiner Asche, Ehre deinem Andenken, du warmer Bürgerfreund, du unerschütterlicher Kämpfer für Freiheit Wahrheit und Recht!

Auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein erhebt sich die Kammer mit Ausnahme einiger weniger Mitglieder von ihren Sitzen, um ihre Theilnahme an dem Andenken des Verstorbenen auszudrücken.

Böhme übergibt eine Petition der Gemeinderäthe zu Wolfach, Kinzigthal, Schenkenzell, Bergzell und Kaltbrunn, die Herstellung der Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg und über Schiltach und Schenkenzell nach Alpiersbach betreffend.

Sander überreicht eine Petition des Egidius Feßer von Ebersbronn, Amtsbezirks Gernsbach, Entschädigung für ein zur Straße abgetretenes kleines Wiesenstück betreffend.

Diese beiden Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

von Itzstein: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat in einer der früheren Sitzung, als ich den Wunsch aussprach, es möchten die Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer vorgelegt werden, die Antwort gegeben, daß dies geschehen werde. Inzwischen sind mehrere Wochen verflossen, und mit den Kuenzer'schen stehen auch noch die Wahlacten des Abgeordneten Zittel aus. Ich darf den Wunsch wiederholen, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern Auskunft geben möchte über die Hindernisse, welche der Vorlage dieser Wahlacten im Wege stehen, damit man einmal Gewißheit erhalte.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Die Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer sind von dem Wahlcommissär eingereicht worden, aber die Erklärung des Abgeordneten Kuenzer über die Annahme der Wahl war eine bedingte, weil er wegen der Urlaubsverhältnisse noch weitere Schritte thun wolle. Inzwischen ist der Urlaub nicht ertheilt worden, und es wurde deßhalb der Wahlcommissär aufgefordert, seine bestimmte Erklärung darüber abzufordern, ob er die Wahl annehme oder ablehne, diese Erklärung steht noch aus.

Was die Wahlacten des Pfarrers Zittel betrifft, so ist die Verfügung, hinsichtlich des von demselben nachgesuchten Urlaubs, an die evangelische Kirchensection abgegangen, sie wird ihm eröffnet werden. Das Wahlprotocoll ist noch nicht hier.

Welcker: Ich bin weit entfernt, in Beziehung auf die Kuenzer'sche Wahl irgend eine Verhandlung herbeizuführen, am wenigsten eine unangenehme. Ich habe nur den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern bitten wollen, in Beziehung auf den dem Abg. Kuenzer verweigerten Urlaub das Seinige beizutragen, damit der gerechte Wunsch der Kammer erfüllt werde. Wir sind jetzt schon drei Wochen hier versammelt, ohne daß dieser Bezirk vertreten ist. Ich glaube, daß es im höchsten Interesse des Ministeriums selbst liegt, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche dem Eintritt dieses Abgeordneten in die Kammer entgegenstehen. Es heißt jetzt, die bischöfliche Curie habe den Urlaub verweigert. Ich kann mir nicht denken, daß dies eine unbedingte Urlaubsverweigerung sein soll. Mir ist das canonische Recht in Beziehung auf die Ausübung der geistlichen Pflichten bekannt. Hier handelt es sich aber von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht, an deren ein Geistlicher nicht gehindert werden kann durch seine Kirchenbehörde. So gut es eine staatsbürgerliche Pflicht ist, als Landwehrsmann die Residenz, das Pfarrort zu verlassen, und in das Feld zu ziehen, so gut ist es auch Pflicht des Pfarrers, dem Rufe als Volksabgeordneter zu folgen und so lang die katholische Geistlichkeit existirt, vom Reichstag Carls des Großen an sind die Prälaten ein Hauptbestandtheil des Landtags gewesen. Man hat nie daran gedacht, ihnen den Urlaub je zu verweigern.

Ich muß auch das Bedenken hervorheben, daß hier ein solches Anerkenntniß von Seiten der Regierung sowohl den Rechten des Großherzogs, als denen des Landes widersprechend erscheinen wird. Der Landesherr hat sich das Urlaubsverweigerungsrecht an Staats- und Kirchendiener vorbehalten, und wenn er es hat, kann eine untergeordnete Behörde zwar ein berichtliches Gutachten machen, aber nicht selbst den Urlaub verweigern. Es leuchtet von selbst ein, wie bedenklich und gefährlich es sein würde, wenn die Regierung hier etwas anderes gestattete.

Man wird die Verhältnisse sich denken, wie sie erscheinen können, wie sie in einem großen Königreiche stattfinden. Man würde dort das größte Bedenken von Seite der Regierung selbst haben.

Die hohe Kammer, welche nie eine Verweigerung des Urlaubs zugeben kann, darf die staatsbürgerlichen und Staatsdienerpflichten der Volksrepräsentanten nicht willkührlich beschränken lassen, am meisten aber werden wir verbunden sein, die Verfassungsrechte und staatsbürgerlichen Pflichten eines so hochachtbaren Standes der Geistlichkeit zu wahren; denn es wäre ein Aufgeben eines der wichtigsten Grundsätze der Verfassung, wenn wir diesem Stande das Recht nehmen lassen wollten, an der Volksrepräsentation Theil nehmen zu können. Ich bitte also die Regierung, ihrerseits die geeigneten Schritte zu thun, um dieses Verhältniß zu beseitigen. Sie wird damit das Meiste für den Frieden des Landes thun.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich bin nicht veranlaßt, irgend eine Erklärung hierauf zu geben. Ich bemerke nur, daß die Rechte der Kirchenobrigkeit von Seite der Regierung immer anerkannt worden sind.

Welcker: Ihre wirklichen Rechte anerkennen auch wir.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Regenauer Namens der fünften provisorischen Abtheilung erstatteten Bericht, respective über die beiden Anträge in Betreff der stattgehabten zweiten Abgeordnetenwahl des 28. Aemterwahlbezirks (Pforzheim).

Der Antrag der einen Hälfte der Abtheilung geht dahin: Die eingekommene neuere Vorstellung mit den Wahlacten dem großh. Staatsministerium zu übergeben, um in Gemäßheit des früheren Beschlusses die nöthige Untersuchung einleiten, und das Resultat der Kammer mittheilen zu lassen.

Die andere Hälfte der Abtheilung aber trägt darauf an: bei der jetzigen veränderten Lage der Sache die Wahl des Abgeordneten Herrmann für gültig zu erklären.

Rindeschwender: Es liegen uns zwei Petitionen vor, deren Inhalt mehr oder weniger, näher oder entfernter, diese Pforzheimer Wahl berühret. In der einen dieser Vorstellungen werden mehreren achtbaren Bürgern von Pforzheim ehrenrührige Vorwürfe gemacht über ihre ungeeigneten Einmischungen in die Wahlhandlung; zugleich wurde darin verlangt, daß wenn künftig wieder eine Wahl für das Landamt Pforzheim vorgenommen werden sollte, sie in einem andern Ort als in Pforzheim vorgenommen werde. Die zweite Vorstellung, welche uns vorgelegt worden ist, beurkundet die Legalität der am 20. Mai vorgenommenen Wahl. Die erste Vorstellung kann nicht wohl Gegenstand unserer heutigen Berathung sein, und wenn wir darüber nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, so wird es nothwendig sein, sie der Petitions-Commission zu über-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weisen, um über sie selbst und den Antrag, welchen sie stellt, Bericht zu erstatten. Da sie beleidigende und wirklich ehrenrührige Angriffe enthält, so wird man wohl den Betheiligten die Rüge derselben überlassen müssen. Wie sie zu Stande kam, ob aus einer versöhnenden, von Mäßigung übersprudelnden Quelle, ob sie ein Vorpostengefecht der von dem Abgeordneten von Itzstein verkündeten Schlacht, ob eine Beileidsbezeugung oder eine kleine Rache für die in der Stadt Pforzheim vorgekommene oder auch sonst zu Stande gekommenen Wahlen ist, darüber schweige ich. Jedenfalls repräsentiren sich die Unterzeichner dieser Vorstellung als gewaltige Helden, welche den entsetzlichsten Versuchungen widerstanden haben; freilich blickt hie und da ein kleiner Aerger durch, daß sie nicht auch durch den, von Champagner sprudelnden Tische benetzt worden sind. Daß ihr Inhalt viel Lügenhaftes enthält, kann ich, da ich Augenzeuge war, beurkunden. Freilich ist es eine gute Kriegslist, daß man falsche Angriffe mit der eigenen moralischen Niederlage zu maskiren sucht. Mehr sage ich nicht über diese Vorstellung. Die andere Vorstellung, meine Herren, welche wir ins Auge zu fassen haben, hat den Zweck, uns zu überzeugen, daß die Anstände, welche die Kammer rücksichtlich der Gültigkeit der Wahl des Pforzheimer Landamts erhoben hat, als beseitigt sollen betrachtet werden. Sie sehen hierwegen von den halben Abtheilungen zwei verschiedene Anträge. Wenn wir auf den nächsten Inhalt dieser Vorstellung eingehen, so müssen wir uns überzeugen, daß daraus, weil ein Theil und wenn auch ein größerer Theil der Anzahl der Wahlmänner einen Vorgang in Abrede zieht, welchen die andern Wahlmänner behaupten, für den Richter, und das ist hier die Kammer, noch gar kein Resultat folge, sondern daß der entgegenstehenden Ansicht immer wieder eine Untersuchung vorangehen müsse, worauf dann die eine Hälfte Ihrer Abtheilung angetragen hat. Wenn der Beschluß gefaßt werden soll, daß die Untersuchung ergänzt werde, weil wir diese Vorstellung doch nur als einen weitern Beleg zur Führung der Untersuchung ansehen können und müssen, so wird es, meine Herren, sehr nothwendig sein, auch ein Wort darüber zu sprechen, daß diese Untersuchung auf eine unpartheiische Weise geführt werden müsse. Wenn sie unpartheiisch geführt werden soll, wenn sie Vertrauen ansprechen soll, so glaube ich, der hohen Regierung Andeutungen geben zu können, daß sie, wenn nicht von gar keinem Pforzheimer Beamten, so doch wenigstens von einem solchen geführt werde, von dem man überall annimmt und weiß, daß er sich in diese Wahlverhandlung in gar keiner Weise eingemischt hat, und ein solcher kann wahrscheinlich nur in der Person des dritten Beamten, des Hern Assessors Brauer, benannt werden. Daß der Inhalt dieser Vorstellung an und für sich nicht den vollständigsten Glauben verdient, insofern er der vorangegangenen Vorstellung der übrigen Wahlmänner widerspricht, dieses, meine Herren werden Sie mir glauben, selbst wenn Sie eine Unterschrift des protocollführenden Amtsrevisors darin bemerken; denn er ist wahrlich bei einem solchen Vorgange nicht die unpartheiische Person, welche jetzt Glauben verdienend auftreten kann. Er hat ebensogut, wie der Wahlcommissär, die Pflicht, auf die Legalität der Wahlhandlung selbst zu sehen und sie zu überwachen. Wenn also in diese Legalität irgend ein Fehler eingeschlichen ist, so wird ihn der gleiche Vorwurf, wie den Wahlcommissär selbst treffen. Nur so viel weiß ich, was die Entstehung dieser Vorstellung betrifft, daß er selbst um die Unterschrift der Wahlmänner gebuhlt hat, daß er sie selbst durch Schreiben einlud, sich bei ihm einzufinden, ohne ihnen nur vorher Andeutungen zu machen, zu welchem Zwecke er sie einlud; daß er ihnen dann mit beredter Kraft dargestellt hat, wie nothwendig es sei, um dahin, wo es noth thut, gefällig zu sein, eine solche Vorstellung zu unterschreiben. Ich weiß aus Erklärungen von Wahlmännern, welche die Vorstellung wirklich unterschrieben haben, daß sie den Inhalt nicht einmal kennen, daß man ihnen nur einen Theil des Inhalts zu lesen gab, oder weil sie keine Lust hatten, dieselbe zu lesen, indem sie den eigentlichen Werth derselben nicht kannten oder zu beurtheilen vermochten. Ich weiß von Wahlmännern,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß sie es bereuen, unterschrieben zu haben, und daß sie erklärten, daß wenn man sie bei dem Handgelübde, oder bei dem Eide, welchen sie abgelegt haben, aufforderte, über den eigentlichen Vorgang, welchen die andern Wahlmänner zur Sprache brachten, ein Zeugniß abzulegen, daß sie nach ihrem Gewissen nicht anders aussagen könnten, als der Vorgang habe sich in folgender Art zugetragen: Es sei zuerst den Wahlmännern bemerkt worden, sie dürften das Wahlzimmer nicht verlassen, sondern müßten hier schreiben, dann aber auf die Reclamation von Einzelnen habe der Wahlcommissär erwiedert, das kleine Nebenzimmer wolle er noch öffnen, aber er habe gleich nachher, weil der größere Theil damit zufrieden war, die Erlaubniß zurückgenommen und gesagt, sie müßten jetzt alle hier schreiben. Wenn dieses sich so bewahrheitet — und dieses muß sich durch Untersuchung herausstellen — so wird der Anstand, welchen die Kammer gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben hat, als erwiesen betrachtet werden und daraufhin eine Nichtigkeitserklärung folgen müssen. Ich glaube aber, daß auf diesen Antrag der Hälfte Ihrer Abtheilung in der gegenwärtigen Lage der Sache nicht mehr einzugehen für nothwendig gefunden werden kann, denn wenn man dieser Vorstellung doch nur einigen Werth beilegt und wenn man auf die eigenen Behauptungen des Herrn Wahlcommissärs hier in diesem Saale bei Gelegenheit der ersten Discussion über diese Wahl zurückkommt, so haben wir die Gewißheit, daß sich der Vorgang wirklich so verhalte, wie ihn die 12 Wahlmänner angaben. Wir haben die Gewißheit, daß der Wahlcommissär zuerst wohl Lust zeigte, noch ein weiteres Zimmer zu öffnen, daß er aber diese seine Verwilligung wieder zurückgenommen habe, ehe davon Gebrauch gemacht wurde, und daß er sich bestimmen ließ sie zurückzunehmen, weil ein großer Theil der Wahlmänner ausgesprochen hat, sie fänden nicht für nöthig, hinaus zu gehen. Nehmen Sie dieses mit mir an, dann ist bewiesen, was die Kammer als einen Grund zur Nichtigkeitserklärung ansieht, und wir werden heute diese Nichtigkeit auszusprechen haben, worauf ich antrage.

Der Antrag ist gestellt, diese Wahl als nichtbeanstandet zu erklären, weil der Vorgang nunmehr nachträglich noch weiter bewiesen ist, der Vorgang, welcher uns bestimmt, diese Wahl zu beanstanden. Meine Herren, mich bestimmt nicht allein dieser Umstand die Wahl für nichtig zu erklären, sondern die Beschränkung der Wahlmänner überhaupt. Selbst dann, wenn man ihnen noch ein kleines Zimmer geöffnet haben würde, und gesagt hätte, in diesem kleinen Zimmer sollen sie in Gottes Namen schreiben, so würde dennoch nicht diese Wahlfreiheit und die geheime Abstimmung gewahrt sein, wie sie die Verfassung vorschreibt. Es steht einem Wahlcommissär durchaus nicht zu, hierin auch nur irgend eine Beschränkung eintreten zu lassen. Es darf den Wählern nicht verwehrt werden, zu schreiben, wo es ihnen gefällt.

Aus diesen kurz zusammengestellten Gründen wiederhole ich den Antrag, jetzt schon die Pforzheimer-Wahl für ungültig zu erklären, also mit Umgehung einer Untersuchung, alternativ und in eventum aber trete ich dem Antrag der andern Hälfte Ihrer Abtheilung bei, der dahin geht, auch dieses Aktenstück dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Einleitung der Untersuchung zu überweisen. Ich wiederhole bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, die Untersuchung einem unpartheiischen Mann zu übertragen.

Schaaff: Der Herr Redner gegenüber hat sich über beide nun vorliegende Petitionen verbreitet, darum will ich auch Einiges darüber sprechen.

Der Herr Berichterstatter der Abtheilung hat mit zarter Rücksicht, wie mir scheint, es umgangen, die erste Petition, die von den Wahlumtrieben der Pforzheimer Bürger handelt, der Kammer vorzulesen, und that es erst nach mehrfacher Aufforderung. Ich hätte gewünscht, daß es hätte unterbleiben können, indem ich dieses auch nur wieder als einen Vorläufer zu der großen Schlacht ansehe, die wir noch zu bestehen haben, und eben darum übergehe ich auch jetzt, in das Detail einzugehen. Nur nachdem der Redner gegenüber bemerkte, die Sache hätte sich nicht so verhalten, man habe die Wahlmänner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Pforzheim nicht zu beherrschen versucht, so muß ich sagen, daß nach der öffentlichen Meinung, wie sie sich verbreitet hat, es doch ungefähr so gehalten worden sein soll, wie die Petenten angeben und wenn ich damit Vorgänge in andern Städten vergleiche, die ich selbst erlebt habe, so finde ich beinahe das nemliche Bild, das ich mit eigenen Augen angesehen habe, und dieß gibt mir einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Pforzheimer Wahlmänner in ihrer Petition der Wahrheit nicht so ganz ungetreu geblieben sein möchten. Uebrigens nehme ich nicht geradezu als wahr an, was das Gerücht in die Kammer bringt, und will dieses nur dem Redner gegenüber bemerkt haben. Hinsicht der Behandlung bin ich mit dem Abgeordneten Rindeschwender einverstanden, daß man zur Tagesordnung übergehe, indem die Bitte, einen andern Wahlort zu bestimmen, eine Gesetzesabänderung sei, die im Wege der Motion behandelt werden müßte, aber erst dann zur Erledigung kommen würde, wenn die Pforzheimer Wahl längst vergessen sei. Was aber die berührten Umtriebe betrifft, so wird sich darüber später Gelegenheit geben, zu sprechen. Insofern können sich die Petenten vollkommen beruhigen, wenn wir jetzt über ihre Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich komme nun zur andern Petition, worin 27 Wahlmänner erklären, daß die Wahl in aller Ordnung vorübergegangen sei, daß der Herr Wahlcommissär den Wahlmännern gestattet habe, nicht nur in dem großen Wahlsaal, sondern auch in einem Nebenzimmer zu schreiben, daß also von einer Beschränkung des Wahlgeheimnisses nimmermehr bei dieser Wahl die Rede sein könne. Nun sagt freilich der Herr Abgeordnete gegenüber, die Behauptung von diesen 27 Petenten gelte nichts gegenüber der Behauptung der zwölf anderen Petenten, es ist freilich hier auch noch eine Angabe des als Protokollführer dem Wahlact angewohnt habenden Amtsrevisors, allein dessen Angabe gilt auch nichts, denn er ist befangen in dieser Sache, die frühere Aeusserung des Herrn Wahlcommissärs ist nicht anzuschlagen, denn auch er ist befangen in dieser Sache, also eine Untersuchung, und zwar eine strenge und unpartheiische Untersuchung muß angestellt werden; damit sie aber streng und unpartheiisch geführt werde, müssen einige Beamte des Oberamts Pforzheim perhorrescirt, die Untersuchung muß dem Beamten übertragen werden, der dem Abgeordneten Rindeschwender gefällt. Die Regierung ist nun ausser aller Verlegenheit, sie weiß, was sie zu thun hat, wenn sie Lust hat, eine Untersuchung anzuordnen. Aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß die hohe Regierung dazu Lust haben wird, ich glaube nicht, daß die hohe Regierung einen ihrer Commissäre, der zugleich Wahlcommissär war, auf solche Weise compromittiren wird, daß, nachdem er hier in diesem Saale erklärt hat, es wurde so gehalten, sie über diese seine Bemerkung eine Untersuchung anstellt. Ich kann dieses nicht glauben, und darum haben wir keine andere Wahl, um endlich über diese fatale Wahlgeschichte hinwegzukommen, als die Wahl für unbeanstandet zu erklären. Ich unterstütze also den Antrag, den die eine Hälfte der Abtheilung in dieser Beziehung gestellt hat. Es ist jetzt die Sache günstiger für die Gültigkeit der Wahl, als sie zu der Zeit war, da die Kammer ihren ersten Beschluß faßte, und, meine Herren, wir haben uns in der Mehrheit der Kammer zu der Ansicht vereinigt, daß wir dann eine Wahl für beanstandet erklären, wenn die Wahlacten selbst uns dazu die Notizen an die Hand geben, wenn wir einen Mangel in den Acten selbst finden, dessen Berichtigung wir für nothwendig erachten. Wir haben dieser Ansicht gehuldigt, als kürzlich die Wahl des Abgeordneten Mathy beanstandet werden sollte; ich habe, dieser Ansicht huldigend, damals für die Aufrechterhaltung der Wahl gestimmt. Ich habe keine Person im Auge und aus diesem objectiven Gesichtspunkte muß ich auch für die Unbeanstandung dieser Wahl den Antrag stellen. Sie haben das Wahlprotokoll, das anführt, daß die Wahl ordnungsmäßig abgehalten worden ist, daß der Wahlcommissär am Ende die Wahlmänner gefragt hat, ob sie mit seinem Benehmen zufrieden seien, und daß hierauf nichts bemerkt worden sei; Sie haben also im Wahlprotokoll

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durchaus keinen Grund, die Wahl zu beanstanden. Nun sind Petitionen eingekommen; die eine — unterzeichnet von zwölf Wahlmännern — sagt, es ist etwas vorgekommen, was nicht in der Ordnung ist, die andere, unterzeichnet von 27 Wahlmännern, sagt das Gegentheil. Legen Sie nun noch auf die Waagschaale dieser 27 Wahlmänner das Gewicht der Bemerkung des Amtsrevisors, der verpflichtet ist, für die Legalität des Actes zu wachen, legen Sie zu diesem Gewicht die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, der zugleich als Wahlcommissär diese Wahl vorgenommen hat, und, meine Herren, fragen Sie dann, auf welche Seite die Waage sinkt und wo sie steigt? Bei mir sinkt das Gewicht tief dort, wo die 27 Wahlmänner im Verein mit dem Wahlcommissär und dem Amtsrevisor ihre Erklärung abgegeben haben. Wenn von Neue der Wahlmänner die Rede war, so glaube ich, daß unter jenen Zwölfen, ja daß im ganzen Großherzogthum es viele reumüthige Wahlmänner gibt, (Zuruf: Ja wohl; allerdings!) nachdem diese Wahlmänner die Discussion gelesen, nachdem sie gefunden haben, daß man in diesem Saale 3 Wochen über die Wahlen sich herumzankt.

Junghanns: Ich gehöre zu derjenigen Hälfte der Abtheilung, die gewünscht hat, daß dem früheren Kammerbeschluß gemäß die Untersuchung gepflogen werde. Da nun aber auch von der andern Seite des Hauses sich eine Stimme erhoben hat, die den Antrag stellte, man möge auf der Stelle sich aussprechen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl, so trete ich diesem Antrage bei. Ich wünsche auch, daß der Wahlkampf endlich ein Ende nehme und daß man über Gültigkeit oder Nichtanerkennung dieser Wahl entscheide. Ich bemerke auch, daß einerseits hier das Zeugniß von 12 Wahlmännern, andererseits das Zeugniß der Majorität der Wahlmänner ist, welche Majorität am Ende über die Wahl zu entscheiden hat; ferner, daß, wie ein Redner vor mir bemerkt hat, das Zeugniß des Amtsrevisors darum nicht partheiisch ist, weil er bei dieser Wahl einen Fehler begangen habe, indem auch er auf die Ordnung hätte sehen sollen, denn der Amtsrevisor hat bei der Wahl durchaus nichts zu thun, als das Protokoll zu führen, und nur dafür ist er verantwortlich, daß jeder Vorgang in das Protocoll getreu aufgenommen wird. Da aber anerkannt ist, daß, nachdem das Resultat der Wahl vorgetragen wurde, Keiner der Wahlmänner aufgetreten ist und daß erst eine Erklärung der Wahlmänner erfolgte, nachdem das Protokoll abgeschlossen war, so kann dem Amtsrevisor darüber nichts zur Last fallen.

Schließlich muß ich Sie bitten, meine Herren, und dringend auffordern, daß wir doch bei der Prüfung der Wahlen nicht auf die politische Farbe Desjenigen Rücksicht nehmen, um den es sich handelt, sondern lediglich auf Recht und Gesetz. Die Stimmen werden nicht immer in diesem Saale so vertheilt sein, wie jetzt, und die Rücksicht, die wir jetzt nehmen, könnte später in einer andern Zeit ihre Erwiederung finden.

Sander: Ich theile die Ansicht Jener, die glauben, daß man mit diesem Streite heute zu Ende kommen soll, mit dem Beschlusse nämlich, entweder Gültigkeit oder Ungültigkeit zu erklären, übrigens nicht aus dem Grunde, den der Abgeordnete Schaaf angeführt hat, daß wir schon so lange über die Wahlen uns herumzanken, denn wahrlich, meine Herren, man wird wohl nicht sagen, daß dieses ein Gezänke ist. Es handelt sich um die Freiheit und Wahrheit der Wahlen, um die Frage, ob diese Kammer aus Männern, die wirklich das Vertrauen des Volkes besitzen, aus wahren Volksvertretern zusammengesetzt ist. Man hat gestern erst anerkannt, welch' große tiefe Bewegung in unserem Vaterlande über die lange Dauer der Wahlprüfungen herrscht, und wahrlich einem Verständigen wird es nicht auffallen, wenn er sieht, daß man in dieser Kammer bei einer Integralerneuerung längere Zeit dazu braucht, die Frage richtig zu stellen, ob eine Wahl gültig sei oder nicht, als sonst, wo nur ein Viertheil austrat. Der Ageordnete Schaaff hat sich für Nichtbeanstandung erklärt und seinen Grund darauf gestützt, daß der Grundsatz anerkannt worden sei, wo ein Mangel aus dem Wahlprotokoll nicht hervorgehe, könne die Kammer auf die Be-

hauptung dieses Mangels kein Gewicht legen. Meine Herren! Wenn wir einen solchen Grundsatz anerkennen, was bedarf es dann, um eine Wahl als richtig hinzustellen? Es bedarf nichts Weiteres, als daß man von Allem, was gegen die Wahlordnung geschehen ist, keine Erwähnung thut; und man wird doch zugeben, daß, wenn z. B. wie neulich, ein Wahlcommissär eine Rede hielt, worin er geradezu darauf losgeht, Einen der Candidaten als unfähig zum Abgeordneten zu schildern, dieser schwerlich so unverständig sein wird, diese seine Rede in's Protokoll aufzunehmen, und dann hätten wir nach obigem Grundsatze weiter nichts zu thun, als die Wahl für gültig zu erkennen, denn davon, daß die Rede gehalten worden ist, steht Nichts im Protokoll. Nach diesem Grundsatze hätten wir auch die Wahl von Schwetzingen anerkennen müssen, die Kammer hat aber dieselbe verworfen und man kann deßhalb nicht sagen, sie habe diesen Grundsatz gebilligt. Wir haben darum die Sache zu untersuchen, wie sie jetzt liegt. In der Beziehung muß ich nun freilich vor allen Dingen sagen, es scheint, daß man den Beschluß der hohen Kammer über die vorliegende Wahl, es möge auf die Beschwerde der 12 Wahlmänner eine Untersuchung angeordnet werden, mißverstanden hat, indem man ihn so deutete, als solle die Untersuchung gegen die Wahlmänner gerichtet werden. Aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß, wenn Wahlmänner angeben, es sei Dieses oder Jenes nicht nach dem Gesetze gehalten worden, und sie sich über Beschränkung der Wahlfreiheit beschweren, diese in Untersuchung zu nehmen sind. Uebrigens will ich bemerken, daß das Wort „Untersuchung" keine peinliche oder persönliche Untersuchung bedeutet, sondern daß es weiter nichts haben will, als die Erörterung eines Thatumstandes — also nicht die Wahlmänner wären in Untersuchung zu nehmen gewesen, sondern der Herr Wahlcommissär und, wenn man noch will, der Protokollführer darüber, ob die Thatsache, die von Seiten der Wahlmänner behauptet worden, sich so verhält, wie wir als sicher annehmen müssen. Wenn wir irgend zu einer Wahrheit in dieser Beziehung kommen wollen, so glaube ich, daß wir uns vor allen Dingen nicht mit einer mündlichen Aeusserung des Hrn. Wahlcommissärs begnügen können, sondern wir haben eine schriftliche genaue Darstellung des Vorgangs nothwendig, weil er uns selbst erzählte in dieser Discussion, es seien Vorgänge vorgekommen, die nicht im Protokoll stünden. So, wie die Sache jetzt liegt, kann es auf die Aeusserung des protokollführenden Amtsrevisors nicht mehr ankommen, denn er hat die Petition veranlaßt, die Wahlmänner zu sich eingeladen, zum Unterschreiben bewogen und setzt dann unten hin: Er, als Unbefangener könne die Wahrheit bestätigen. Aber ich frage Sie, meine Herren, ob hier von einem „Unbefangenen" die Rede sein kann? Ich glaube nicht, daß seine Erklärung auf das Gesetz der Unpartheilichkeit Anspruch machen kann. Es erübrigt also vorderhand Nichts, als daß wir eine schriftliche Erklärung von dem Herrn Wahlcommissär haben. Der Abgeordnete Schaaff sagt freilich, das würde die Regierung nicht thun, ihren Wahlcommissär einer Untersuchung zu unterziehen. Der Abgeordnete Schaaff hätte Recht, wenn die Wahl eines Abgeordneten Dasjenige wäre, was er unterstellt; er glaubt, der Act der Wahl eines Abgeordneten sei ein Act der Staatsverwaltung, der unter dem Befehle und der Anordnung des Commissärs stehe, welcher als Wahlcommissär aufgestellt ist. Aber, meine Herren, die Wahl eines Abgeordneten für das Volk ist nicht der Act einer Staatsverwaltung, sondern es ist die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts des Volks, einen Abgeordneten zu wählen, und wenn hiezu die Regierung einen Staatsbeamten, der übrigens keineswegs gerade als solcher nur Wahlcommissär werden kann, als Wahlcommissär abordnet, so geschieht es nicht, um Jemanden zu haben, der die Wahl nach seinen Befehlen vornimmt, sondern nur um den Wählern Jemanden beizugeben, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehörig zu sorgen hat. In dieser Beziehung wird es also der hohen Regierung gar nicht unangemessen scheinen, den Mann, der hier nicht als Staatsbeamter auftritt, sondern der eigentlich nur ein staatsbürgerliches Recht ausübt, der wacht, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sache im Wege der Ordnung vor sich geht, zu vernehmen. Uebrigens sage ich am Ende selbst, diese Vernehmung des Wahlcommissärs ist überflüssig, weil ich gerade in der zweiten Petition die Bestätigung Dessen finde, worüber wir geklagt haben, daß allerdings hier eine Anordnung des Wahlcommissärs bei Vornahme der Wahl getroffen wurde, die er zu treffen nicht befugt war, und daß diese Anordnung die Freiheit der Wahl beschränkt. Es ist durch die Petition, die von 27 Wahlmännern unterschrieben ist, bewiesen, daß der Wahlcommissär die Wähler in ein bestimmtes kleines Zimmer wies, in dem sie allein schreiben durften, es ist bewiesen, daß er ihnen verboten hat, ausserhalb des Rathhauses zu gehen; und nirgends in der Wahlordnung steht ihm dieses Recht zu. Bei der ersten Discussion habe ich dargethan — ich sage dargethan, denn ich bin nicht widerlegt worden, daß der Ausdruck der Wahlordnung, wornach die Wähler abtreten dürfen, um sich über die Abgeordnetenwahl zu berathen, nicht dahin zu verstehen ist, daß sie sich niedersetzen zum Schreiben, sondern daß sie abtreten dürfen, bis sie ihre geschriebene Stimme überreichen. Wenn es wahr ist, meine Herren, und darin war wenigstens die Mehrheit der Kammer einverstanden, daß dem Wahlcommissär nicht das Recht zusteht, zu verlangen, daß die Wähler in dem Wahlzimmer selbst schreiben, so können wir ihm auch nicht das Recht geben, daß er die Lokalität bestimmt vorschreibt, innerhalb welcher allein geschrieben werden darf. Er hat nicht nur allen Wählern, sondern jedem Einzelnen derselben zu gestatten, zu schreiben, wo er will, und wenn er dieses nicht gethan, sondern das Gegentheil, was jetzt bewiesen ist, so hat er die Freiheit der Wahlmänner beeinträchtigt, er hat sie gezwungen, an einem Ort zu schreiben, den er nicht zu bestimmen hat, weil er nicht auftritt als Mann der Staatsverwaltung, sondern weil er nur auftritt als Wahlcommissär zur Handhabung der Wahlordnung, und diese Wahlordnung schreibt ausdrücklich vor: er darf nichts thun, was auf irgend eine Weise ihre Wahlfreiheit beschränkt. Eine Beeinträchtigung ist es aber, wenn er sie nach einem kleinen Zimmer weist. Sicherlich, meine Herren, dürfen die Wahlmänner von uns verlangen, daß wir ihnen die Rechte vertheidigen, die ihnen die Wahlordnung gibt, und eines der ersten Rechte der Wahlmänner ist, daß sie ihre Wahlzettel schreiben dürfen, wo sie wollen. Was ist denn für ein großes Unglück in Pforzheim zu erwarten gewesen; was ist es denn, wenn wir den Grundsatz aufstellen, es ist den Wählern des Großherzogthums Baden gestattet, abzutreten und ihre Stimmen zu schreiben, wo sie es vorziehen? Ist denn dieses wohl etwas Staatsgefährliches? Ich glaube, wir würden die Freiheit unserer Wähler schwer beeinträchtigen, wenn wir den Grundsatz zulassen wollten, daß der Wahlcommissär das Recht habe, die Lokalität zu bezeichnen. Der Wahlcommissär hat, um Ordnung zu halten, das Recht, zu sagen, ihr dürft abtreten, aber nach dieser und dieser Zeit habt ihr euch wieder einzufinden, um euere Stimmen abzugeben; aber das Recht, zu sagen: Ihr habt in diesem Zimmer zu schreiben, — dieses hat er nun und nimmermehr. Wenn wir diese Wahl anerkennen, so beschränken wir das Recht der Wähler; und dieses wird die Kammer nicht thun, denn ihre Würde, ihre Existenz beruht auf der Freiheit der Wähler.

Posselt: Meine Herren! Auch ich wünsche, daß wir heute mit der Entscheidung dieser Frage zu Ende, daß wir über diese unangenehme verdrießliche Wahl endlich in's Reine kommen. Ich habe in der früheren Abstimmung im Interesse des Wahlgeheimnisses, des Fundaments der Freiheit der Abgeordnetenwahlen für Beanstandung dieser Wahl gestimmt; ich habe auf die Person oder die politische Färbung des Gewählten nicht von fern mein Auge gerichtet, ich habe auch hier die Sache sächlich genommen, mir war es um die Rettung des Princips zu thun. Dieses Princip nun, daß es einem Wahlcommissär erlaubt sei, ein Wahlcollegium in einen Saal oder eine Stube einzusperren, um dieses Collegium zu nöthigen, an dem bestimmten Orte seine Stimme abzugeben, dieser Grundsatz ist von keiner Seite vertheidigt worden, ich habe wenigstens dagegen selbst



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Seite der Herrn Regierungscommissäre nichts vernommen. Die ganze Richtung des Herrn Regierungs- und Wahlcommissärs Eichrodt in seiner Erklärung schien mir dahin zu gehen, daß er dieses Princip anerkannt und seine Handlung mit der Anerkennung dieses Princips in Vereinbarung zu bringen gesucht hat. Wenn ich mir nun den Gang und die möglichen Folgen einer Untersuchung vor Augen führe, so komme ich in meinem Innern zu vielen und mannigfaltigen Bedenken, und wenn die Untersuchung dahin ausfallen sollte, daß wirklich das Factum so sei, wie einerseits behauptet wurde von den Wahlmännern, so würde jedenfalls dadurch ein hochstehender Regierungsbeamter compromittirt werden, was natürlich nicht angenehm sein muß. Da es mir nun um die Wahrung des Princips zu thun war, und ich und wir Alle uns vollkommen der Ueberzeugung hingeben dürfen, daß sobald nicht wieder ein solcher Fall der Beschränkung der Wahlfreiheit vorkommen wird, und wenn er vorkommen wird, die Wahl gerade unter Hinweisung auf die jetzige Discussion beanstandet werden würde, so kann ich jetzt veranlaßt sein, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen, damit wir über diese Wahl hinwegkommen.

Trefurt: Nach Allem, was ich bisher vernommen habe, scheint man darüber einig zu sein, daß heute definitiv über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der in Frage stehenden Wahl entschieden werden soll. Es scheint dieses auch vollkommen klar zu sein, denn wenn man die Umstände bedenkt, die früher der Gültigkeit der Wahl zur Seite standen, nämlich erstens das Zeugniß des Protocollführers, und zweitens die mündliche Erklärung des Herrn Wahlcommissärs, der nur die Erklärung der zwölf Wahlmänner entgegenstand, so spricht jetzt noch für die Gültigkeit dieser Wahl die Erklärung von 27 Wahlmännern und die des protocollführenden Amtsrevisors. Der Abgeordnete Sander hat zwar gegen das Gewicht dieser Erklärung eingewendet, daß diese Männer unaufgefordert ihre Erklärung abgegeben hätten, allein es scheint mir doch wohl bei der Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen für sie als Staatsbürger, die an dieser Wahl Antheil nahmen, hinlängliche Aufforderung vorhanden gewesen zu sein, Thatsachen, die hier beanstandet worden sind, aufzuklären.

Der Abgeordnete Sander verlangt ferner eine schriftliche Erklärung des Herrn Wahlcommissärs, allein es scheint mir doch, daß eine bereits hier solenn gegebene mündliche Erklärung die schriftliche ersetzen möchte.

Noch gegen den Umstand muß ich sprechen, den der Abgeordnete Sander heute so stark hervorgehoben hat. Er hat angenommen, daß sich Alles so verhält, wie es der Herr Regierungscommissär selbst angegeben hat, nämlich daß den Wahlmännern zwar der Austritt aus dem Rathhause untersagt wurde, daß ihnen aber erlaubt gewesen sei, in dem Wahlzimmer und dem daranstoßenden Schulzimmer zu schreiben. Er findet auch hier eine Beschränkung der Wahlfreiheit. Davon kann ich mich nicht überzeugen; es handelt sich hier blos darum, ob die Wahlfreiheit durch Beschränkung des Wahlcommissärs verletzt worden sei. Es haben die 12 Wahlmänner namentlich bemerkt, es sei ihnen in dem Wahlsaal nicht möglich gewesen, heimlich zu schreiben, es sei ihnen auch nicht einmal gestattet worden, in einem Nebenzimmer, ohne daß es Andere sehen könnten, zu schreiben. Nun ist es zwar nicht ausdrücklich in unserer Wahlordnung vorgeschrieben, daß den Wahlmännern Gelegenheit gegeben werden muß, zu schreiben, ohne daß man es sehen kann; allein der Geist der Wahlordnung bringt dieses mit sich, und in dem Formular, das an alle Wahlcommissäre geht und auf den früheren Beschlüssen der Kammer beruht, ist ausdrücklich der Passus enthalten, der Wahlcommissär soll die Einrichtung treffen, daß die Wahlmänner schreiben können, ohne bemerkt zu werden. Nun frage ich, wie es möglich wäre, daß ein gewissenhafter Wahlcommissär in das Protocoll den Passus aufnehmen könnte, er habe dafür gesorgt, daß die Wähler unbemerkt schreiben könnten, ich frage, wie der Wahlcommissär dieses beurkunden könnte, wenn er die Wahlmänner mit den Wahlzetteln hinaus laufen ließe?

Sander: Der Abg. Trefurt stellt seinen ganzen Beweis auf das Formular, welches von der Regie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rung ausgegeben wird; dieß ist aber nicht die Wahlordnung selbst. Wenn das Formular Vorschriften enthält, die jener widersprechen, so sind sie nicht gültig. Die Wahlordnung will aber nicht nur geheime Abstimmung, sondern die Freiheit, zu wählen, wie und wo sie wollen.

Trefurt: Ich glaube, nach den Vorgängen, die bei der früheren Wahl in Pforzheim stattgefunden hatten, war es nothwendig, die Wahlmänner vor Zudringlichkeiten jeder Art zu schützen. Der Wahlcommissär hat ihnen dabei Gelegenheit gegeben, abzutreten, es war ihnen erlaubt, aber sie haben es mit den Worten abgelehnt, sie hätten sich schon hinreichend besprochen. Es war ihnen ferner Gelegenheit gegeben, zu schreiben, ohne daß es Andere sehen konnten, sie konnten also das Wahlgeheimniß bewahren; und nur in letzterer Beziehung hat die Kammer Anstand erhoben. Wem es jetzo nicht klar ist, dem wird es auch durch die längste Untersuchung nicht klar.

Lenz: Es ist von dem Abgeordneten Rindeschwender bereits erzählt worden, wie die Vorstellung der 27 Wahlmänner zu Stande kam, wie sie vorbereitet, berathen und unterschrieben wurde. Dieß geschah 14 Tage nach der Wahl. Es ist schwer, nach 14 Tagen sich alles Dessen zu erinnern, was in einer zahlreichen Versammlung damals gesprochen wurde; auch mag vielleicht eine Verwechslung mit Gerüchten wegen des Candidaten oder wegen des Verschreibens der Stimmzettel stattfinden.

Wir haben schon gehört, daß einige Wahlmänner gesagt haben, sie hätten, durch Drohungen bewogen, oder übereilt unterschrieben. Ich kann darum auch dieser Vorstellung nicht den Werth beilegen, den man ihr beilegen will. Ich huldige dem Grundsatz: keine Beschränkung, als welche die Gesetze vorschreiben. Die Wahlmänner sind als selbstständige Männer zu betrachten, die keiner Bevormundung bedürfen, die Wahlmänner des Amtsbezirks Pforzheim waren aber in ihrer Freiheit beschränkt. Es ist in der letzten Verhandlung über diese Sache zugegeben worden, daß man ihnen nicht gestattet hat, aus dem Zimmer zu gehen. Diese Gründe, meine Herren, veranlassen mich, auch für die Verwerfung der Wahl zu stimmen.

Zugleich erlaube ich mir einige Worte über die gestern verlesene Vorstellung. Ich lernte ihren Inhalt erst aus der Verlesung kennen, ich glaube er wird keine großen Verhandlungen in der Kammer veranlassen; ich bereue auch nicht, die Verlesung verlangt zu haben, denn ich weiß, es waren Viele anwesend, welche den Werth dieser Vorstellung ohne Commentar zu würdigen wissen. Aber, meine Herren, viele Männer, welche nicht gleichgültig bleiben, wenn es sich um ihre Ehre handelt, müssen sich gekränkt fühlen durch diese Schrift. Ich bin selbst hier unter dieser Zahl, ich spreche nichts weiter darüber, aber ich bitte mir eine Abschrift dieser Vorstellung aus, um mich mit den dabei Betheiligten zu berathen, was zu thun ist. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Schrift, welche das gute Einverständniß zwischen Bewohnern der Stadt und des Landes zu stören droht, ohne Wissen der Behörden zu Stande kam. Meine Herren! Wenn Dasjenige, was Sie hörten, ein geschriebener Aufsatz wäre, so würde jetzt ein kräftiger Gedankenstrich folgen.

Goll: Auf die so eben vernommene Aeußerung des Abgeordneten Lenz, der sich wundert, daß die Petition erst 14 Tage nach der Wahl eingegangen sei, erwidere ich, daß mir dieser Umstand darum sehr natürlich zu sein scheint, weil sie erst durch die frühere, das Gegentheil enthaltende, Petition der 12 Wahlmänner hervorgerufen wurde, also später eingehen mußte, als diese. Die Ursache muß, wie bekannt, der Wirkung vorangehen.

In Bezug auf die Sache selbst frage ich die Kammer, wie sie dieselbe wohl entschieden haben würde, wenn die 27 Wahlmänner zur Zeit, als die Petition der 12 Wahlmänner circulirte, Wink davon bekommen und ihre Eingabe gleichzeitig mit jener hierher befördert hätten? Ich glaube, die Wahl wäre nicht beanstandet worden, und gehe dabei von der Unterstellung aus, daß sämmtliche Wahlmänner achtbare und des Vertrauens ihrer Mitbürger würdige Leute sind, daß aber die Aussage von mehr als der Hälfte der Wahlmänner wohl genügen dürfte,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

um jene eines Viertheils derselben zu entkräften und somit die am 20. Mai vollzogene Deputirtenwahl nicht zu beanstanden. Unter solchen Verhältnissen trage ich durchaus kein Bedenken, mich für die Gültigkeit dieser Wahl zu erklären.

Schaaff: Man will, meine Herren, nur Anerkennung des Grundsatzes, der Wahlcommissär soll die Freiheit der Wähler auf keine Weise beschränken. Daraufhin geht der Vortrag der Abgeordneten Sander, Posselt und Lenz.

Posselt: Ich habe meine Gedanken vorhin ausgedrückt.

Schaaff: Ich habe nur gesagt, was der Abgeordnete Posselt vorhin behauptet hat.

Posselt. Zwischen Einsperren im Saale, und Nichterlauben in's Wirthshaus zu gehen, ist ein großer Unterschied.

Schaaff: Ich wiederhole: der Abgeordnete Posselt hat das Verlangen ausgesprochen, der Grundsatz müsse anerkannt werden, der Wahlcommissär dürfe die Wahlfreiheit, insbesondere das Wahlgeheimniß auf keine Weise beschränken; und ist es eine Thatsache, daß dies geschehen ist, so stoße ich diese Wahl um. Meine Herren, das wollen wir thun.

Auch ich huldige diesem Grundsatze. Ich finde die Bestimmung dafür in der Wahlordnung Was aber eine Beschränkung der Wahlfreiheit ist, darüber wird im einzelnen Fall eine andere Auslegung zulässig sein. So ist es in diesem Fall.

Der Wahlcommissär kann verpflichtet sein, die Wähler in Schutz zu nehmen gegen die Beschränkung ihrer Freiheit durch Zudringlichkeiten von Aussen. Uebrigens will ich nicht auf dieses Thema zurückkommen.

Der Abgeordnete Sander deduzirt ferner, der Wahlcommissär habe nicht zu verlangen, daß die Wahlmänner ihre Zettel im Wahlzimmer schreiben sollen, in der Wahlordnung stehe davon kein Wort.

Die Wahlordnung sagt dieß freilich nicht. Allein es steht aber noch Vieles nicht in der Wahlordnung, was der Wahlcommissär doch thun kann, und ich möchte dem Abgeordneten Sander beinahe rathen im Interesse der Wahlordnung selbst, es mit den Vorschriften derselben nicht so haarscharf zu nehmen. Es steht z. B. im §. 73 derselben:

„Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder „theilweise nach Belieben abzutreten, um sich „vor der Abstimmung untereinander zu be„sprechen."

Meine Herren! Das ist ein wichtiges Wort „untereinander". Es ist bis jetzt der Regierung noch nicht in den Sinn gekommen, an dem Buchstaben dieser Bestimmung zu kleben, sonst würde sie die Instruction den Wahlcommissären dahin gegeben haben, dafür zu sorgen, daß die Wahlmänner nur untereinander sich berathen.

Rindeschwender: (durch Zwischenruf) Das heißt Einer unter dem Anderen.

Schaaff: Ich wollte damit nur darauf aufmerksam machen, daß man nicht so haarscharf an dem Buchstaben des Gesetzes kleben solle. Der Abgeordnete Sander hat mir auch Einiges in den Mund gelegt, was ich nicht gesagt habe. Entweder hat er mich mißverstanden, oder er hat seine Freude daran gehabt, es so zu machen, wie er es that. Er sagt, ich sehe die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten als einen Staatsact an. Wenn der Wahlcommissär mit dem Amtsrevisor hinausgeht, um eine Wahl vorzunehmen, so bekümmert sich der Abgeordnete Schaaff nichts darum, er sieht diese Handlung für einen Regierungsact an. Er glaubt, die Kammer habe keine Cognition davon zu nehmen, außer dem, was etwa noch vorgehen sollte. Nein, meine Herren, das habe ich nicht gesagt. Ich habe auch nicht gesagt, die Kammer habe kein Gewicht darauf zu legen, insoferne Anstände sich ergeben, die vom Wahlact hergenommen sind. Aber ich behaupte, die Kammer hat diesen Mittheilungen nicht die Folge zu geben, daß sie einstweilen eine Wahl beanstandet. Sie kann Mittheilungen bekommen, welche sie veranlassen, dieselben an die Regierung zu geben, um das Nähere erheben zu lassen. Die Kammer hat sich nur an das Protocoll zu halten. Das habe ich gesagt, und mehr nicht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und dieß haben viele Mitglieder der Kammer anerkannt. Ein Beschluß darüber ist nicht zu Stande gekommen und soll auch nicht zu Stande kommen, weil dieß zu einem Beschluß sich nicht eignet.

Ich komme auf eine Bemerkung des Abgeordneten Lenz zurück. Er sagt, man könne nach 14 Tagen nicht mehr sagen, ist Das und Jenes geschehen, oder Dieses und Jenes ist nicht geschehen. Wie können jene Männer nach 14 Tagen sich noch erinnern, was geschehen ist? Nun, wenn der Abgeordnete Lenz diesen Leuten ein so kurzes Gedächtniß zutraut, so sollte er nicht verlangen, daß eine weitere Untersuchung vorgenommen werde.

Fauth: Die Bemerkung, welche der Abgeordnete Schaaff gemacht hat, wollte ich auch machen. Es wäre eine Inconsequenz, wenn man von Jemanden eine Thatsache erheben lassen wollte, von dem man weiß, daß er sich deren nicht mehr erinnern kann. Ich weiß überhaupt nicht, wie eine Untersuchung angestellt werden kann. Die Personen, welche bei dem Wahlact handelten, sind die Wahlmänner, der Wahlcommissär, der Amtsrevisor, und alle diese sind betheiligt. Andere Personen können nicht vernommen werden. Will man aber Personen vernehmen, deren Angaben glaubwürdig sind, so sind es die Urkundspersonen und der Amtsrevisor. Will man jedoch die Wahlmänner vernehmen, so müßte die Mehrheit entscheiden. Ich glaube, man braucht kein Jurist zu sein, um einzusehen, daß eine solche Untersuchung zu keinem Resultat führen kann. Es müßte blos untersucht werden, daß keinem Wahlmann die Möglichkeit gegeben worden sei, unbemerkt zu schreiben. Es wurde aber vom Wahlcommissär bemerkt, daß die Einrichtung so getroffen gewesen sei, daß Jeder ungesehen schreiben konnte, daß 4 Tische vorhanden waren. Ich glaube, daß darum schon ein weiterer Beweis der Möglichkeit, geheim zu schreiben, gar nicht verlangt werden kann. Der practische Sinn muß es schon geben, daß, wenn vier Personen zugleich an vier verschiedenen Tischen schreiben, Jeder, ohne von den Andern gesehen zu werden, schreiben kann.

Rindeschwender: (durch Einwurf) Dann müssen aber Drei davon blind sein.

Schaaff: Nehmen Sie nur die Secretäre und die Geschwindschreiber an. Keiner bemerkt, was der Andere schreibt.

Fauth: Es ist wirklich etwas Absurdes. Es können an einer Tafel Viele schreiben, ohne daß Einer sieht, was die Anderen schreiben. Uebrigens ist es aber auch nicht nothwendig, daß Jeder ungesehen schreibt. Die Wahlmänner haben die Pflicht nicht, geheim zu schreiben, sondern blos das Recht. Es kann also auch nur die Hälfte geheim schreiben.

Der Abgeordnete Sander hat auch als Grund des früheren Kammerbeschlusses angegeben, es verhalte sich damit rücksichtlich der Glaubwürdigkeit dieses Protocolls wie bei der Hockenheimer Wahl. Dort stehe auch nicht im Protocoll, daß der Wahlcommissär eine Rede gehalten habe, wornach ein Candidat für unfähig angedeutet worden sei. Ich muß dieß durchaus widersprechen. Es ist kein Candidat genannt worden, sondern es wurde nur das Manifest und der Kammerbeschluß vom 18. Februar d. J. vorgelesen. Die Kammer hat übrigens auch angenommen, daß dieß kein Grund zur Anfechtung der Wahl sei, als die Wahl des Abgeordneten Gastroph zur Sprache gebracht, und geltend gemacht werden wollte, es sei in Hockenheim ein anderes Verhältniß gewesen. Zur Ehre des Wahlcommissärs muß ich erklären: es ist durchaus nichts vorgekommen, woraus sich hätte schließen lassen können, daß auf die Wahl eingewirkt werden sollte. Es hat Jeder aus der Rede entnehmen können, was er für sich wollte, aber ein Einfluß wurde nicht geübt.

Was nun die Abtretung der Wahlmänner vor der Abstimmung aus dem Saale betrifft, so ist diese Frage von Wichtigkeit, und sie sollte entschieden werden, wenn man künftig neue Anstände vermeiden will. Es könnte Diesem oder Jenem einfallen, deshalb eine Wahl anzugreifen.

Der §. 73 der Wahlordnung gestattet den Wahlmännern, vor der Abstimmung im Ganzen oder theil-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weise abzutreten, um sich untereinander zu berathen. Ich glaube, darunter ist zu verstehen: abzutreten und zu berathen, ehe die Wahlzettel ausgegeben sind. Dann meine ich, wie der Abg. Schaaff, daß diese Berathung der Wahlmänner nur unter sich zu geschehen habe. Auf die Bemerkung des Abgeord. Rindeschwender, daß darunter verstanden werde, Einer unter dem Andern, will ich nicht antworten. Die unitas actus, wie ein verehrter Redner sich in früherer Discussion ausgedrückt hat, wird dadurch unterbrochen, wenn es den Wählern gestattet ist, auswärts ihre Berathung zu pflegen und ihre Stimmzettel zu schreiben. Ein solcher feierlicher Act, wie die Wahl eines Abgeordneten, darf nicht unterbrochen werden, am wenigsten auf eine Weise, daß der Wähler während desselben in das Wirthshaus geht, dann oft seiner Sinne nicht mehr mächtig ist und die Beute jedes sich Zudringenden werden muß.

Ich glaube aus diesem Grunde, daß den Wahlcommissären aufgegeben werden sollte, dafür zu sorgen, daß die Wahlmänner das Wahllocale nicht verlassen dürfen.

von Itzstein: (durch Zwischenruf) Man sperrt sie in Käfige ein.

Fauth fortfahrend: Es ist eine so große Verschiedenheit in Ansehung der Zweifel vorhanden, daß, je nachdem ein Candidat der Regierung oder der andern Partei gewählt wird, eine Nullität begründet werden könnte.

(Von mehreren Seiten Zeichen des Mißfallens.)

Man hat schon Vieles erlebt. Das kann auch vorkommen. Ich spreche offen.

Uebrigens glaube ich, daß das Wahlprotocoll eine vollbeweisende Urkunde ist, daß nichts darin enthalten ist, was der Glaubwürdigkeit entgegenstände. Ich stimme für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Welcker: Bevor ich zur Sache selbst übergehe, muß ich mir erlauben, eine Vorbemerkung zu machen.

Der Abgeordnete Junghanns hat gesagt, man solle nicht auf die politische Farbe des Gewählten sehen. Nein, meine Herren, da hat er sehr Recht, das wollen wir nicht. Wir wollen nur den Act der Gültigkeit der Wahl in's Auge fassen. Wir wollen aber auf die Wahlbeherrschungen sehen, welche die Wahlen zu verfälschen drohen. Das ist der Hauptgesichtspunkt, den man in's Auge fassen muß. Wie wollen ächte, keine verfälschte Wahlen. Ich kenne auch keine einzige Prüfung der bisherigen Wahlen, wo die politische Farbe den Grundsatz dictiren sollte, als die des Abgeordneten Mathy.

Rindeschwender: Da hat es aber auch gegolten.

Welcker: Nun, meine Herren, zur Sache. Sie haben einen Beschluß gefaßt, daß die Wahl, welche hier nun wieder vorliegt, zu beanstanden sei. Meine Herren! Ich frage Sie, war dieß ein leichtsinniger Beschluß, den Sie gefaßt haben? Werden Sie ihn zu bereuen haben? Oder sind seither neue Thatsachen hinzugekommen, welche Sie veranlassen könnten, Ihren früheren Beschluß wieder aufzuheben? Sie werden sich erinnern, warum Sie den Beschluß gefaßt haben.

Es war der Grund dazu die Verkümmerung eines der wichtigsten Puncte unserer Wahlordnung. Die Freiheit der Abstimmung ist beschränkt worden. Viele Mitglieder, unter die auch ich gehöre, haben die Ansicht niedergelegt: Sobald die unbedingte Freiheit des Abtretens bis zur Abgabe der Stimme von dem Wahlcommissär gegen das Gesetz beschränkt wird, sobald ist die Freiheit der geheimen Abstimmung nicht mehr vorhanden. Ob der Wahlcommissär zwei oder mehrere Zimmer den Wählern zur Disposition stellt, wenn beobachtet werden kann, ob der Wahlmann einen langen oder kurzen Namen schreibt, so ist die geheime Stimmgebung eben gestört, selbst wenn nur der Zweifel besteht, ob ein College wahrnehmen kann, was der andere schreibt. Die Wahlmänner sind solchergestalt abhängig, sie sind nicht mehr geschützt in ihrem Wahlgeheimniß.

Ich will kein Wort, meine Herren, weiter darüber verlieren, was man abermals und abermals vorbringt, daß der Wahlcommissär die Pflicht habe, nach dem Formular seiner Instruction die geheime Abstimmung zu sichern, und daß er die Wähler in Schutz nehmen müsse gegen die Zudringlichkeit ihrer Mitbürger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Meine Herren! Ich habe schon einmal erklärt, daß ein aufgedrungener Schutz kein Schutz ist. Die Wahlfreiheit besteht darin, daß man thun kann, was man will, abtreten oder da bleiben. Wenn die Wähler in dem Wahlsaal bleiben wollen, so kann der Wahlcommissär Anordnung treffen. Wenn sie öffentlich stimmen wollen, braucht er nicht für sie zu sorgen.

Es ist durch und durch eine Beleidigung für die Wahlmänner, wenn man sagt, der Beamte müsse sie gegen ihren eigenen Willen schützen. Ich weise diese Beleidigung im Namen des Volkes zurück.

Schaaff: Man muß sie davor schützen, damit man sie nicht berauscht.

Welcker: Diese Beleidigung ist noch größer.

Schaaff: Was ich gesagt habe, habe ich gesagt.

Welcker: Ich weise zurück diesen Vorwurf der Unmündigkeit, diese Bevormundung selbstständiger, von ihren Mitbürgern gewählter Männer.

Die Wahlmänner, welche geschützt sein wollen, können bei ihm bleiben, dann sind sie geschützt, die andern aber sollen gehen dürfen. Sie sind keine Leibeigene, keine Sklaven des Wahlcommissärs, er ist nicht ihr Despot. Sie sind die Repräsentanten ihrer Wähler. Es ist eine Schmach, wenn man ausspricht, die badischen Wahlmänner muß man einsperren, um sie vor ihren Mitbürgern zu schützen.

Wir haben aber noch einen zweiten Grund diese Wahl zu verwerfen. Es ergab sich selbst durch die Bemerkung des Wahlcommissärs, daß den Wählmännern nicht einmal ein zweites Zimmer frei stand. Zwar war in Sprache, daß der Wahlcommissär die Einsperrung der Wahlmänner im Rathhause damit zu entschuldigen suchte, er habe ihnen ein zweites Zimmer angeboten. Wer aber die Worte des Wahlcommissärs gehört hat, der wird anerkennen, daß daraus hervorgeht, daß sie keinen Gebrauch davon machen konnten. Immer stützt er sich darauf, die Mehrheit habe es für unnöthig gefunden, in das anstoßende Zimmer zu gehen, also die Minderheit nicht. Allein die Minderheit hat sich gerade in der geheimen Abstimmung beschränkt gesehen. Die Aeusserung des Wahlcommissärs gieng ganz in diesem Sinne dahin: Nachdem die Mehrheit erklärt hat, sie finde es nicht für nothwendig, von dem andern Zimmer Gebrauch zu machen, da wurde das Anerbieten, die Thüre zu öffnen, wieder zurückgenommen. Die Minderheit behauptet ganz entschieden, sie konnte nicht in das anstoßende Zimmer treten. Also diese zweite Freiheit, in das andere Zimmer zu treten, hat der Wahlcommissär der Minderheit genommen. Mag diese groß oder klein sein, das ist gleichgültig, und wenn auch nur ein Wahlmann das Verlangen gestellt hätte. Das ist das wahre Resultat der Verhandlung des Wahlcommissärs und nun was hat die neue Petition daran geändert? Der Abgeordnete Goll sagt, die 27 Wahlmänner verdienen so viel Glauben als die 12. Aber, meine Herren, die Hauptsache ist, daß diese 27 Wahlmänner das Factum wieder zugeben, welches der Wahlcommissär nicht in Abrede stellen konnte.

Sie sagen, die Mehrheit habe darauf verzichtet, das zweite Zimmer zu benützen. Nun ist die mit so vieler Kunst verfaßte Petition so verschraubt, daß sich die Absicht, die Sache als unschuldig hinzustellen, nicht verkennen läßt. Uebrigens ist mir die Sache so klar, wie der Tag. Ich bleibe bei dem alten Satz: Sobald Sie dem Wahlcommissär das Recht geben, die Wahlmänner im Wahlzimmer einzusperren, so haben Sie keine geheime Abstimmung mehr.

Der Wahlcommissär hat das Recht nicht dazu.

Lassen Sie die Einrichtung, wie sie überall ist, daß die Wahlmänner ihre Stimmzettel nehmen und sie schreiben, wo sie es für gut finden. Dann sind sie nicht beschränkt.

Meine Herren! Wollen Sie diese Wahl für gültig erklären, so cassiren Sie damit die Freiheit, das Princip der geheimen Abstimmung; denn durch nichts in der Welt ist an der Thatsache etwas geändert, nein sie ist nur bestätigt und bestärkt worden, so zwar, daß ich jetzt gleichfalls für die Ungültigkeit der Wahl schon darum stimmen werde, weil das Factum, worauf es bei einigen Mitgliedern anzukommen schien, nun vollends



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in's Klare gesetzt worden ist. Ich aber bleibe mir consequent, daß ich eine Ungültigkeitserklärung ausspreche, weil die Wahlmänner eingesperrt worden sind. Nun, meine Herren, was haben sie für einen Grund, Ihren Beschluß zurückzunehmen und „pater peccavi“ zu sagen.

Der Abgeordnete Posselt hat einen Grund angegeben, aber er muß mir nicht übel nehmen, daß ich diesen Grund nicht stichhaltig finde und nicht anzuerkennen vermag. Der Wahlcommissär hat selbst erklärt, daß er in das Princip nicht eingehe. Er meint, der Wahlcommissär sei mit uns im Principe einverstanden, daß keine Einsperrung stattfinden solle. Nein, das hat er nicht, sondern er hat fortwährend behauptet, daß er die Wahlmänner habe schützen müssen. Selbst das alte Argument der unitas actus hat man hereingezogen, um die Aufforderung des Wahlcommissärs zu rechtfertigen, die gegen den Geist der Verfassung ist. Nein, von der Regierungsbank ist dieses Princip, welches dem Abgeordneten Posselt als ehrlichem Manne gefällt, abgeläugnet worden. Wenn Sie jetzt nachgeben, so veranlassen Sie damit, daß in Zukunft ganz gegen dieses Princip verfahren wird. Sie legitimiren einen Act, der gegen dieses Princip gegangen ist. Ich sage ferner, der zweite Grund ist ungenügend, den der Abgeordnete Posselt angeführt hat. Er sagt, wir sind ungeduldig. Wir müssen einmal mit dem Wahlstreite zu Ende kommen.

Meine Herren! Das Land ist noch viel müder geworden durch die Wahlbeherrschungen, welche drei Monate lang gedauert haben und in welchen die Bürger geängstigt und sogar in Criminaluntersuchungen und Kerker gebracht worden sind. (Von einigen Seiten Widerspruch).

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Solche Behauptungen öffentlich hinzuwerfen, heißt die Freiheit der öffentlichen Verhandlung zu weit getrieben.

Welcker: Herr Präsident des Ministeriums des Innern; ich wiederhole, es ist so, weil ich es actenmäßig beweisen kann.

Regenauer: Ich denke, wir werden den Herrn Abgeordneten festhalten mit seinen Beweisen.

Welcker: Ich werde beweisen, was ich behaupte. Mit einem Wort, ich sage, das Volk ist müde geworden mit diesen Wahlbeherrschungen, es verlangt, daß wir Gerechtigkeit üben, daß wir da, wo Grund dazu vorliegt, Wahlen cassiren, die aus Wahlbeherrschungen hervorgegangen sind.

Meine Herren! Wir haben seit 10 Jahren viele Protestationen niedergelegt; wir haben immer nur Worte gemacht. Was hat es uns geholfen? Erklären wir Wahlen für ungültig, welche wir geschäftsordnungsmäßig für ungültig erklären sollen, thun wir das, dann werden wir unserm Volke einen wirksamen Schutz geben, den wir ihm durch schöne Worte nicht verleihen können. Öffentliche Genugthuung für öffentliche Beleidigung. Ich habe nicht leichtsinnig bei der frühern Abstimmung gestimmt, ich würde mich aber für leichtsinnig anklagen müssen, wenn ich jetzt zurückgehen wollte, nachdem ich nur noch besser und vollständiger informirt bin.

Bassermann: Ich halte die Discussion für soweit erschöpft, daß ich vorschlagen möchte, abstimmen zu lassen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Meine Herren, ich glaube allerdings, daß es zu wünschen ist, daß diese Sache heute auf die eine oder andere Weise erledigt werde; es haben auch schon viele Mitglieder in diesem Sinne sich ausgesprochen. Ueber den Gegenstand selbst muß ich zuvörderst einige geschichtliche Vorbemerkungen vorausgehen lassen. Ich will das Benehmen einer Anzahl von Bürgern der Stadt Pforzheim seit der Auflösung des vorigen Landtags gegenüber der Regierung und gegenüber einer Zahl ihrer benachbarten Mitbürger hier nicht näher darstellen, weil es mir darum zu thun ist, mit aller Ruhe hier zu sprechen, allein ich muß sie so weit wenigstens berühren, als sie die gegenwärtige Wahl betreffen. Ich führe hier Das an, was mir aus dem Munde verläßiger Wahlmänner selbst angezeigt und vorgetragen worden ist.

Meine Herren, ehe die erste Wahl stattfand, hat man von Seite mehrerer durch Vermögen und Geschäftsverhältnisse in Pforzheim und in der Umgegend einfluß-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

reichen Bürger nach Möglichkeit dahin zu wirken gesucht, die Wahl auf die von ihnen im Zwecke der Opposition vorgeschlagenen Candidaten zu bringen. Es sind hierzu Mittel benutzt worden, die meiner Meinung nach durchaus nicht löblich genannt werden können. Es sind Drohungen in Beziehung auf die Geschäftsverhältnisse wegen besitzender Capitalien und so weiter gegen Wahlmänner und ihre Verwandten gerichtet worden. Am Tage der ersten Wahl wurden die ankommenden Wahlmänner nicht etwa in der Stadt, sondern schon in den nächsten Dörfern in Empfang genommen. Es wurde nicht allein von den Genannten, sondern auch von mehreren zur Wahl sich eingefunden habenden Anderen alle Mittel der Ueberredung, der Bethörung angewendet; in Pforzheim wurden vorläufige Anstalten getroffen, daß jeder freie Zeche haben solle; es wurde verkündet, daß nach der Wahl ein großes Essen gehalten werden solle, an dem jeder Wahlmann unentgeldlich theilnehmen könne. Nun, meine Herren, insofern hat Alles seine Grenzen, und wenn man sagt, eine Bestechung ist ungesetzlich, so wird man zuletzt auch selbst in dieser Weise eine solche Bestechung finden. Nachdem der Erfolg der ersten Wahl bekannt war, wurde der Wahlcommissär und die ihn begleitenden Wahlmänner soweit sie in der Minorität geblieben, bei'm Heraustreten aus dem Rathhause mit Zischen, Auslachen und dergleichen empfangen, während der Wahlcommissär in keiner Weise sich über das Resultat der Wahl irgendwo geäußert hat. Der gewählte Herr Abgeordnete fand sich nun veranlaßt, seine Stelle niederzulegen, und gab den Wahlmännern zu Ueberlingen davon Nachricht, mit dem Anhange, daß die Wahl eines Mannes im liberalen Sinne schon so gesichert sei, daß er ihre Wahl annehmen könne. Nun kam der neue Wahltag heran; die Wahlmänner selbst durch das Resultat der früheren Wahl wirklich erstaunt, zum Theil beleidigt — denn man hatte, nachdem das Essen vorüber war, in einer Weise sich über Wahlmänner geäußert, die jeden Betheiligten verletzen mußte — hatten unter sich selbst Verabredungen getroffen, sich solchen Einwirkungen möglichst zu entziehen, dennoch aber wurden sie in der Stadt selbst, vor dem Rathhause von einer Masse von Rathgebern umringt, die hier wiederholt versuchten einen Mann von ihrem Sinne zu empfehlen; darunter waren gegenwärtig der Herr Abgeordnete Sander, der Herr Abgeordnete Rindeschwender und mehrere Andere. Ich glaube nun, nachdem sie solchen Antheil genommen haben, daß sie eigentlich für Partheien in dieser Sache angesehen werden könnten, so würde ich meines Orts an ihrer Stelle mich jeder Theilnahme an der Discussion und Abstimmung auch in der Sache enthalten haben. Nach Beendigung der Wahl, meine Herren, sind die Insulte gegen die Wahlmänner wiederholt worden, es wurden einige mit Koth geworfen, d. h. durch Jungen, allein auf Anheißen Anderer. Sie haben dieß selbst dem Wahlcommissär angezeigt und gefragt, was sie thun sollten; er rieth ihnen, die Sache im Augenblicke nicht weiter zu verfolgen, um jeden Scandal zu vermeiden. Nach der Wahl fand ein Essen statt, an welchem die protestirenden Wahlmänner theil nahmen; nach dem Essen wurde die Protestation gegen die Wahl von einem Schriftverfasser aufgesetzt und von ihnen die Unterschriften begehrt. So ist sie zu Stande gekommen. Die Bestimmung der §§. 73 und 75, meine Herren, und die Natur des ganzen Verhältnisses fordert nach meiner Ueberzeugung, daß mit dem abgelegten Handgelübde zu einem wichtigen Geschäfte jeder Zutritt eines Dritten bis zur Beendigung des Actes nicht stattfinden kann und nicht soll. Der §. 73. der Wahlordnung sagt sogar wörtlich: „sie sollen untereinander sich berathen". Es ist dieses, wie ich glaube, eine sehr weise, eine consequente Bestimmung des Gesetzes. Meine Herren vor dem abgelegten Handgelübde ist der Wahlmann preißgegeben, d. h. es kann pro et contra ihm gerathen werden; dagegen kann man, wenn es nicht die Schranken überschreitet, nichts einwenden, allein sobald er das Handgelübde abgelegt hat, so erfordert schon die Moralität selbst, daß er dann nicht wieder in den Einfluß Dritter gesetzt werde, sondern daß er, ausgehend von der Wichtigkeit der Handlung, sich lediglich auf sich und



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seine an dem Act theilnehmenden Mitwahlmänner beschränkt. Sobald nun bestimmt ist, daß die Berathung nur unter den Wahlmännern selbst stattfinden soll, so wird für das Weitere, nämlich für die Abstimmung selbst der §. 75. unzweideutig dahin interpretirt werden müssen, daß der Wahlact nur unter der Leitung und Aufsicht des Wahlcommissärs stattfinden müsse. Der Act der Abgeordnetenwahl ist ein der Regierungsleitung anvertrauter öffentlicher Act einer bedeutenden Anzahl von Mitbürgern, der in jedem Fall von wichtigem Einfluß ist. Sie hat also hier mit dem Wahlcommissär Pflichten, er hat aber auch Rechte und aus den §§. 73. und 75. scheint mir an und für sich schon hervorzugehen, daß er das Recht und die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß alle weiteren Einwirkungen gegen die Wahlmänner bis zur Beendigung der Abstimmung umgangen werden. Ich will auf einen Vorgang vom Jahr 1830 zurückweisen, der in dieser Kammer zur Sprache kam. Ich bedauere, der Abgeordnete ist nicht hier, bei dessen Wahl er vorkam, es ist nämlich vorgekommen, daß auf der obern Gallerie des Wahlsaales zwei oder drei Staatsbeamte die Wahl ganz ruhig mit ansahen und nicht ein Wort sprachen. Der Abgeordnete hat es schon dort zur Sprache gebracht und verlangt, daß, um jede Störung zu beseitigen, sie sich entfernen sollen. Es kam hier in der Kammer zur Sprache und man hat ausdrücklich es für recht erklärt, daß dem Wahlact unbefugterweise kein Dritter beiwohne. Nun, meine Herren, sobald man davon ausgeht, daß das Unterschreiben der Wahlzettel auch auswärts stattfinden könne, so muß man consequent schließen, dann darf auch zum Wahlact zugelassen werden, wer gerade wünscht, zugelassen zu sein, und dann wäre es das Einfachste, ein solche Wahl unter freiem Himmel abzuhalten, allein die Förmlichkeiten würden dieses schwerlich gestatten. Das Wahlprotokoll enthält Dasjenige, was gesetzlich aufgenommen werden mußte, und ich muß Namens des Wahlcommissärs und in meiner Stellung hier ausdrücklich bemerken, daß den Wahlcommissär in dieser Beziehung durchaus kein Vorwurf treffen kann. Mir ist selbst schon der Fall vorgekommen, daß Incidentpunkte zur Sprache kamen, es gibt oft eine kurze Zwischenbesprechung über eine oder die andere Frage, allein der Wahlcommissär ist darum nicht verpflichtet, sie in das Protokoll aufzunehmen. Dagegen erkenne ich an, daß, wenn Wahlmänner etwas zum Wahlact Wesentliches vorbringen und verlangen, daß es im Protokoll aufgenommen werde, dann der Wahlcommissär es aufnehmen muß. Nun haben diese Wahlmänner einen Anstand erhoben, er ist besprochen worden, die Majorität hat gesagt, es ist überflüssig, was sie wünschen, sie haben sich beruhigt, sie haben die Stimmzettel angenommen, gestimmt, sie haben dem Wahlact beigewohnt, sie wurden aufgefordert, ob sie einen Anstand gegen die Wahl oder gegen das Benehmen des Wahlcommissärs vorzutragen hätten? Sie haben nichts daraufgethan, der Wahlact ist in Beziehung auf seine Vollständigkeit in Ordnung. Nun wird formell schon in Beziehung auf den Wahlact eine nachträgliche Eingabe, die hier inzwischen als eine Beschwerde zur Sprache kam, schon in sich zerfallen, denn es muß nach allen Regeln angenommen werden, als hätten sie selbst darauf verzichtet, sie hatten das Mittel, ihren Widerspruch geltend zu machen, sie konnten verlangen es solle im Protokoll aufgenommen werden, aber gleichsam eine Reue gegenüber ihrer früheren Zustimmung kann nicht angenommen werden.

Die Kammer hat nun früher beschlossen, daß darüber eine Untersuchung gepflogen werden soll, ob neben dem Zimmer, worin die Wahlhandlung vorgenommen wurde, zum Zweck des Schreibens ihrer Wahlzettel ihnen noch ein zweites Zimmer hätte eingeräumt werden wollen. Ich erkläre nun an sich diesen Umstand, und ich glaube, so wird es jeder Unbefangene thun, für durchaus unwesentlich; unwesentlich, wenn man die Art der Abstimmung kennt. Der Wahlmann bekommt einen kleinen Stimmzettel, und Jedermann hat eine so große Hand, um selbst, wenn dreißig um ihn herumstehen, einen Namen schreiben zu können, ohne daß es ein Anderer sieht. Sie behaupten auch selbst nicht einmal, daß der Wahlcommissär oder andere Wahlmänner ihre Zettel gesehen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hätten, sondern ihre ganze Beschwerde ist diese, man hätte sie sehen können. Es entsteht nun, meine Herren, die Frage, was soll untersucht werden? Gegenüber der Erklärung von 12 Wahlmännern steht nun die Erklärung, die der Herr Wahlcommissär in diesem Saale gegeben hat, und die nun jedenfalls so viel als eine schriftliche gilt; ferner steht gegenüber die Erklärung von 27 Wahlmännern, endlich die des protocollführenden Amtsrevisors. Es ist hier in derselben Weise, wie die Behauptung von einem Theil angeführt wurde, von dem anderen das Gegentheil nachgewiesen. Ueberall aber, meine Herren, und gerade in solchen Geschäften, glaube ich, hat die Majorität den vollen Glauben, denn es ist aus der unmittelbaren Wahrnehmung ihre Aeußerung hervorgegangen, und ich muß noch hinzufügen, ich glaube, daß das Zeugniß des Amtsrevisors ganz competent ist, er ist als Protocollführer bei der Wahlcommission, er ist Mitglied der Wahlcommission, und als solches hat er das Recht und die Pflicht, sich darüber auszusprechen. Unter diesen Verhältnissen wüßte ich in der That nicht, was untersucht werden soll. Ein geehrtes Mitglied dieser Kammer hat früher selbst erläutert, es könne die Absicht der Kammer nicht gewesen sein, daß sie eine förmliche Untersuchung anstelle, sondern daß man eine schriftliche Erklärung des Wahlcommissärs darüber fordere. Nun, meine Herren, eine Erklärung des Herrn Wahlcommissärs haben Sie gehört, Sie haben die ausführliche Erklärung desselben vernommen, ich weiß nicht was er noch weiter sagen, oder was er noch weiter schriftliches Zeugniß ablegen soll. Wenn diese neuere Eingabe von dem Amtsrevisor ausgegangen ist, so finde ich da durchaus nichts Ungebührliches, er ist Mitglied der Wahlcommission und hat das Recht, an der Verhandlung, die dort stattgefunden hat, Antheil zu nehmen, viel mehr als Drittere, die sich eingemischt haben, obgleich sie weder Wahlmänner, noch Urwähler in dem Bezirke waren. Ich möchte am Ende Sie zugleich auf die Verhältnisse dieses Wahlbezirks aufmerksam machen. Es hat hier die Mehrheit entschieden und es handelt sich eigentlich darum, ob die Minderheit gegen die Mehrheit Recht haben soll. Seit dem Anfange jener Wahlen und bisher nimmt das Treiben in diesem Bezirke leider kein Ende, und ich fürchte über kurz oder lang, daß es zu Thätlichkeiten kommt. Ich möchte darum in jedem Fall es für rathsam halten, daß man in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand nicht zu Reibungen neuen Anlaß giebt. Ich glaube auch, nachdem nun in der That nichts zu untersuchen ist, daß die Sache spruchreif ist. Entscheiden Sie. Sie stehen unter dem Urtheil ihrer Mitbürger so gut, wie die Wahlcommission, wie die Majorität und die Minorität, die dort gestimmt haben und diese mögen dann das Ihrige denken, wenn aus solchen Gründen die Wahl verworfen werden sollte.

Bassermann: Da der Herr Regierungscommissär den Wahlstreit auf's Neue angeregt hat, so nehme ich meinen Antrag auf Abstimmung zurück und mache Gebrauch von meinem Worte. Ich würde über die Wahlumtriebe und Wahlbeherrschungen nichts mehr gesprochen, sondern dies bis zu der angekündigten Schlacht verschoben haben, da aber der Herr Regierungscommissär auftritt und sich über Einmischung von Seiten der Bürger in die Wahlen beschwert, ergreift mich ein Erstaunen, das mich nicht schweigen läßt.

Wie kann eine solche Beschwerde von einem Mitgliede der Regierung ausgehen, die selbst die Wahlumtriebe im kolossalsten Maaßstabe organisirt, die Presse für das Volk stumm gemacht und nur für sich monopolisirt, welche die Staatsdiener für Instrumente erklärt, die man zerbreche, wenn sie sich nicht fügen und dann in Circularen zur Einmischung in die Wahlen nach vorgeschriebener Richtung aufgefordert hat! Wie kann eine Regierung nach allen diesen Vorgängen sich beschweren, daß die Bürger sich rühren zum Schutze ihrer gesetzlichen Rechte, sich wehren für die Erhaltung ihrer theuern Verfassung. Wie, wenn Einer erwürgt wird, soll er sich nicht vertheidigen dürfen?! Waren in diesem Kampfe etwa die Waffen gleich? Nein, auf der einen Seite die Staatsgewalt, ausgerüstet mit allen Mitteln, wirkend durch das Heer ihrer Beamten, durch Versprechungen und Drohungen aller Art; auf der andern Seite patriotische

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürger, kämpfend allein mit den Waffen der Ueberzeugung, beraubt jeder öffentlichen Aeußerung durch die Presse. Und ist es ritterlich mit solch ungleichen Waffen zu fechten? Und wären auch die Waffen gleich gewesen, so hätte die Regierung doch nicht Recht gethan. Sie hat gar kein Recht, sich in die Wahlen zu mischen und hat dies selbst ausgesprochen in jenem denkwürdigen Rescript von 1830, in dem schönen Jahre, das sich leider in ein schlimmes verkehrt hat. Denn, was soll aus den Wahlen hervorgehen? Doch wohl nur der wahre Ausdruck der Volksgesinnung, der ächte Spiegel der Volksmeinung, eine unverfälschte Volksvertretung. Was ist natürlicher, als daß sich bei den Wahlen Ansichten bilden, Parteien entstehen, die nirgends fehlen, wo wahres constitutionelles Leben, wo bürgerliche Freiheit besteht, die immer vorhanden sein werden, so lange man nicht aus Menschen Engel macht.

So lange die Umtriebe aus dem Volke allein hervorgehen und nur so lange kann eine wahre Volkskammer entstehen.

Oder ist es etwa die Aufgabe der Kammer, zu Allem ja zu sagen, was ihr die Regierung ansinnt? Keineswegs! Sie soll den Gang der Verwaltung und den Staatshaushalt controliren, Gesetze und Steuern darf sie verweigern. Wenn aber die Regierung eine Kammer hervorbringen will, in der nur sie selbst vertreten ist, dann erfährt sie nicht die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes. Darum soll sie nicht einwirken, damit eine Kammer zu Stande komme, in welcher sie den wahren Spiegel der Volksansichten zu erkennen vermag. Wenn nun jetzt, wo sich die Regierung eine Aufgabe steckte, die sie nicht haben sollte, Bürger sich bemühen, um eine unverfälschte Kammer zu erlangen, wenn sie den Wahlmännern zureden, sie auf ihre Pflichten aufmerksam machen, so erfüllen diese Bürger eine patriotische Pflicht, und ihre Bemühungen, die man Wahlumtriebe nennt, gereichen ihnen zur Ehre. Ich danke daher den Abgeord. Rindeschwender und Sander dafür, daß sie ihr Möglichstes thaten, um eine Wahl, die ich eine gute nenne, durchzusetzen und wenn nun nach einer guten Wahl die Bürger sich freuen über den der Gewalt abgerungenen Sieg, und sich zu einem Mahle vereinigen, so frage ich, ist es nicht besser, die Bürger mit Champagner, statt mit Gendarmen zu tractiren? Wenn man sich in Offenburg gegen die Anwesenheit von Staatsbeamten, die bei der Wahl nicht betheiligt waren, beschwert hat, so steht dies ganz im Einklang mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit. Wenn man aber vorgibt, daß man die Bürger vor Zudringlichkeiten schützen müsse, so erwidere ich: ein Schutz, der nicht verlangt wird, das ist ein aufgedrungener Schutz, das ist eine Zudringlichkeit. Diesen Schutz könnte man anders benennen, ich will es aber nicht thun im Interesse des Friedens.

Ich sehe nach all' Dem keinen Grund, von dem früheren Beschlusse in anderer Weise abzugehen, als daß man die vorliegende Wahl für ungültig erklärt. Daß in dem Bezirke Aufregung herrscht, finde ich ganz natürlich. Dem Streite ein Ende zu machen, dafür hat der Abgeordnete Gastroph das rechte Mittel gefunden, als vor einigen Tagen seine Wahl beanstandet wurde. Wie aber der Abgeordnete Posselt nach dem Princip, das er aufstellt, für die Gültigkeit dieser Wahl stimmen kann, begreife ich nicht. Ich konnte wenigstens nach dem ganzen Verlauf seines Vortrags keinen andern Schluß, als auf Ungültigkeit erwarten. Gerade weil man sich an den heutigen Tag erinnern, weil vielleicht die Regierung nach dem heutigen Beschlusse sich richten wird, soll man in diesen Beschluß Etwas legen, was gegen künftige Beschränkungen der Wahlfreiheit schützt. Man hat schon oft die Protestationen der Kammer papierne Schanzen genannt. Auch in meinen Augen würde der angekündigte Antrag, selbst wenn er einstimmig zum Beschluß erhoben würde, nur eine papierne Schanze sein, wenn wir heute in practischen Dingen, wo wir das Recht auf unserer Seite und die Macht in der Hand haben, aussprechen würden, wir wollen doch Wahlbeherrschung haben.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Mit der Theorie des Herrn Abgeordneten kann ich mich nicht vereinigen. Die Regierung hat vermöge der ihr aufliegenden

Pflicht nicht erst abzuwarten, ob ein Schutz verlangt wird, sondern sie hat zu erwägen, wo Schutz nothwendig ist. Sie hat die Pflicht, die Sicherheit der Bürger unter allen Umständen zu wahren. Hier ist, wie ich schon bemerkt habe, ein Kampf der Majorität und der Minorität. Ich behaupte, daß Derjenige der Mann der Wahl ist, der die Majorität hat.

Platz: Ich habe bereits bei der ersten Verhandlung für die Gültigkeit der Wahl gestimmt und werde es heute um so mehr thun, als nunmehr das Zeugniß von 27 Wählern und des Protocolführers die Aussage des Wahlcommissärs unterstützt; die entgegenstehende Petition der zwölf Wahlmänner hat für mich um so weniger Bedeutung, jener andern gegenüber, als diese 12 Petenten nicht einmal die Vollzahl derjenigen Wahlmänner bilden, welche ihre Stimme dem Regierungscandidaten nicht gegeben haben. Es scheint daraus hervorzugehen, daß nicht alle 22 Wahlmänner, die den 27 gegenüberstanden (49 waren es im Ganzen) der Meinung sind, das Princip der geheimen Stimmgebung sei durch den Wahlcommissär verletzt worden. An Zuspruch, alle 22 Wähler zur Unterzeichnung der Petition zu bringen, hat es wohl schwerlich gefehlt, und so ist mir das stumme Zeugniß der fehlenden zehn von mehr Gewicht, als das redende der 12. Ich nehme an, daß die schweigenden 10 eher der Meinung der 27, als jener der 12 sind, und gerade, weil sie mit den 27 nicht gestimmt haben, ist ihr Zeugniß um so mehr werth.

Da es von einer Principienfrage sich hier nicht handelt, indem die Regierung mit uns geheime Stimmgebung will nach dem Gesetz, so ist die Frage lediglich eine Frage der Thatsache im concreten Fall. Daß nun jeder einzelne Wähler seinen Zettel habe schreiben können, ohne daß weder der Wahlcommissär, noch ein Wahlmann sehen konnte, was er schrieb, geht aus allen Erklärungen sonnenklar hervor, und ist selbst von der Gegenseite nicht ernstlich bestritten worden. Man hat sich immer auf den Punct geworfen, daß den Wählern nicht gestattet gewesen sei, das Rathhaus zu verlassen. Wie aber die geheime Stimmgebung im Getümmel eines Wirthshauses unter Zudrang unbetheiligter und unberechtigter Dritter besser gewahrt sei, als in den Räumen des Rathhauses, vermag ich mit meinem gesunden Menschenverstand nicht einzusehen. Ich stimme daher für die Gültigkeit der Wahl.

Sander: Es wird das Beste sein, man sperrt die Wahlmänner in einen Kasten.

Platz: Das ist Consequenzmacherei, aber keine Logik.

Bekk: Es sind da Wahlumtriebe bei der Wahl von Pforzheim zur Sprache gekommen. Darüber will ich nicht sprechen, weil ich nichts davon weiß, als Das, was eben in diesem Saale von der einen oder der andern Seite vorgebracht worden ist. Ich will nur in Beziehung auf die Hauptsache, um die es sich handelt, Einiges bemerken, und zwar insbesondere darum, weil ich bei dem frühern Beschluß durch eine kurze Erklärung mitgewirkt habe. Ich will nemlich nicht sagen, pater peccavi, sondern ich will untersuchen, ob denn ganz nach den Grundsätzen, welche ich damals ausgesprochen habe, die Lage der Sache geändert sei oder nicht. Bei der frühern Berathung schon waren zwei oder dreierlei Ansichten im Allgemeinen geltend gemacht worden. Es wurde von einer Seite behauptet, daß es genüge, wenn den Wahlmännern nur gestattet sei, in dem Zimmer — gleichviel von größerm oder geringerm Umfang — zu schreiben. Von der andern Seite wurde behauptet, die Wahlmänner müßten auch das Recht haben, hinzugehen und ihre Zettel zu schreiben, wo sie wollten, also auch das Recht, das Rathhaus zu verlassen. Beide Ansichten habe ich damals widersprochen und widerspreche sie heute noch. Ich halte die Wahrung des Wahlgeheimnisses für einen wesentlichen Grundsatz der Wahlfreiheit und der Wahlordnung. Wenn darum die Einrichtung welche getroffen wurde, von der Art ist, daß das Wahlgeheimniß gefährdet wurde, daß jeder einzeln nicht ungehindert so schreiben konnte, daß man nicht bemerken konnte, was er für einen Namen schreibt, dann ist die Wahl ungültig. Aber auf der andern Seite bin ich wie früher der Meinung, daß es durchaus unstatthaft sei,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Versammlung aufzulösen, bevor der Wahlact beendigt ist. Der Abgeordnete Welcker hat heute den Kunstausdruck, den ich damals gebrauchte, als ich von einer unitas actus sprach, als eine Sache bezeichnet, welche den alten römischen Institutionen angehöre. Meine Herren, eine solche Aeusserung hätte ich von einem so großen Rechtsgelehrten, wie der Abgeordnete Welcker es ist, nicht erwartet. Wir haben ja auch in unserm jetzigen Rechte noch Fälle, wo die unitas actus durchaus nothwendig ist. Was aber den vorliegenden Fall betrifft, so muß ich gestehen, daß es mir etwas sonderbar vorkommt, wenn man den Wahlmännern erlaubt, es dürfe jeder wieder hin, wohin er wolle. Man wäre ja gar nicht versichert, ob sie nur wieder kommen. Wie soll denn die Wiederzusammenkunft gesichert werden, um den Act fortsetzen zu können? Man wüßte ja gar nicht, wie lange man nur zu warten hätte. Es müßte nothwendig eine Confusion entstehen, wenn jeder hingehen könnte, wo er wollte. Ich bin daher der Meinung, die Wahlmänner müssen beisammen bleiben, d. h. nicht auf demselben Fleck oder im nämlichen Zimmer, aber doch in der Art, daß man sie jeden Augenblick wieder versammeln kann. Sie können sich in verschiedenen Zimmern des Hauses aufhalten, man kann ihnen zu diesem Zwecke 3, 4 und mehr Zimmer einräumen, wenn sie nur wieder jeden Augenblick versammelt werden können, aber eine völlige Auflösung der Versammlung während der Wahlhandlung finde ich nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grunde habe ich damals für die Untersuchung der Sache gestimmt, weil man sagte, daß das Verbot des Wahlcommissärs, daß die Wahlmänner nicht hinausgehen dürfen, sich auf das Wahlzimmer bezog, und weil der Zweifel bestand, ob denn der Raum des Zimmers, auf welches die Wahlmänner beschränkt waren, so eng war, daß man sagen konnte, es sei jedenfalls nicht möglich, zu schreiben, ohne daß von Andern bemerkt würde, was man schreibe.

Die Kammer, welche in ihrer Mehrheit den Beschluß gefaßt hat, daß dieser Thatbestand erhoben werde, hat auch dadurch die nämliche Ansicht getheilt, denn wenn sie der Meinung gewesen wäre, daß das bloße Verbot, das Rathhaus zu verlassen, die Wahl ungültig mache, dann wäre die Kammer nicht consequent gewesen darin, daß sie eine Untersuchung angestellt wissen wollte, denn das hat ja der Wahlcommissär zugestanden.

Es haben die Abgeordneten Sander und Welcker erklärt, daß es für sie keiner Untersuchung bedürfe, aber die Kammer, welche eine Untersuchung für nothwendig gefunden hat, muß n thwendig die Ansicht dieser beiden Abgeordneten nicht getheilt haben, sondern die Kammer wird, wenn ich die damalige Stimmung richtig aufgefaßt habe, die Ansicht gehabt haben, daß die Untersagung einer solchen Unterbrechung des Wahlacts, durch Verlassung des Rathhauses, die Wahl nicht ungültig mache, sondern daß eine Ungültigkeit nur dann vorliege, wenn der Platz so beschränkt war, daß man, ohne daß es von einem andern zu bemerken war, nicht schreiben konnte.

Wenn man sich nun auf diesen Standpunct stellt, dann ist allerdings die neue Eingabe der 27 Wahlmänner nach meiner Meinung von großer Wichtigkeit. Wäre im Allgemeinen die Ansicht des Abgeordneten Welcker richtig, dann gestehe ich, könnte diese Petition, dieses Zeugniß von 27 Wahlmännern, worunter der Amtsrevisor sich befindet, keine Aenderung bewirken, es würde darum die Wahlhandlung nicht als gültig erscheinen. Bei mir aber reduzirt sich die Sache auf die einfache Frage: Liegt nun durch die Eingabe der 27 Wahlmänner so viel Beweis vor, als ich für nöthig finde, um die Thatsache, welche nach meiner Meinung allein entscheidend ist, als wahr anzunehmen, die Thatsache nämlich, daß der Wahlcommissär gestattet hat, nicht nur in dem Saal an den vier verschiedenen Tischen zu schreiben, sondern daß er sogar der Versammlung angeboten hat, auch ein anderes Zimmer zu benutzen, um die Zettel zu schreiben. Ich für meinen Theil muß gestehen, daß diese Eingabe von 27 Wahlmännern für mich ein Beweisgrund ist, daß die Sache sich so verhält, wie der Wahlcommissär behauptet hat. Der Abgeordnete Welcker hat zwar behauptet, es stehe in dieser Eingabe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht, daß der Minderheit gestattet worden sei, das Nebenzimmer zu benützen; allein ich muß gestehen, daß ich den Sinn der Eingabe in der Weise nicht aufzufassen vermag. Es ist gesagt, daß der Wahlcommissär den Wahlmännern angeboten habe, das Nebenzimmer zu benützen. Nun ist nicht gesagt, daß da, wo die Mehrheit erklärt hat, sie finde es nicht nothwendig, das anstossende Zimmer zu benützen, der Wahlcommissär sagte, es dürfe nun auch die Minderheit in jenem Zimmer ihre Zettel nicht schreiben. Es ist nicht in der Petition gesagt, daß der Wahlcommissär nach dieser Erklärung der Mehrheit die Erlaubniß auch gegen die Andern zurückgezogen habe. Wenn auch der Wahlcommissär auf die Erklärung der Mehrheit, daß sie das Nebenzimmer nicht benützen wolle, erwiederte, „soll im Saale geschrieben werden", so hat er die Minderheit nicht beeinträchtigt, wenn sie nicht widersprach, und nicht erklärte, sie bestehe für sich darauf, daß sie das Nebenzimmer benützen könne. Hätte der Wahlcommissär ihnen dies auf eine solche Erklärung hin dennoch abgeschlagen, dann wären wir auf dem alten Standpunkt. Davon steht aber nichts in der Petition.

Nachdem nun 27. Wahlmänner mit dem protokollführenden Amtsrevisor das Anerbieten des Nebenzimmers durch den Wahlcommissär bestätigt haben, und dies mit der Aeusserung des Wahlcommissärs selbst im Einklange steht, so muß ich gestehen, ich würde es für gar zu argwönisch halten, wenn man dessenungeachtet noch eine Untersuchung darüber verlangte. Es würde auch kein Zweck damit erreicht werden. Wer weiß, wie es mit solchen Erhebungen geht, wer weiß, daß jeder Theil auf seiner Meinung zu beharren pflegt, wird mit mir überzeugt sein, daß eine Untersuchung ein günstiges Resultat nicht haben kann. Die Petition in Verbindung mit der Aeusserung des Wahlcommissärs genügt mir, um über die Anstände hinwegzugehen.

Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl.

Seltzam: Ich glaube, es muß heute jedenfalls beschlossen werden, die Wahl für gültig oder ungültig zu erklären.

Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl. Für mich ist entscheidend die moralische Wirkung, welche die Erklärung von 27 Wahlmännern in mir erzeugte, daß bei Vornahme dieser Wahl die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind, indem sie sich auf ihr abgelegtes Handgelübde berufen. Ich wüßte aber auch nicht, was eine weitere Untersuchung für Folgen haben sollte. Es würden vielleicht die 12 Wahlmänner noch vernommen werden. Was werden diese sagen? Vielleicht, sie haben nicht recht verstanden, was gesagt worden sei.

Zu den 27 Wahlmännern könnte ich den 28ten noch bezeichnen, auch einen Wahlmann, der mir auf Ehre versichert hat, daß die Sache sich gerade so ergeben hat, wie in der Petition gesagt ist.

Hoffmann: Zuerst komme ich auf die Vorstellung zurück, welche gegen Pforzheimer Bürger eingekommen ist, und worin ihnen der Vorwurf gemacht wird, sie hätten sich auf eine Weise Wahlumtriebe erlaubt, welche wirklich ehrenrührig genannt werden kann. Ich glaube, diese Vorstellung hätte nicht in diesen Saal gebracht werden sollen, und um den Beweis zu liefern, daß derlei Vorstellungen nicht hierher gehören, erlaube ich mir daher, vorzuschlagen, diese Petition nicht dem Protokoll einzuverleiben, sondern sie zu cassiren. Diese Vorstellung ist verlesen worden, sie wird also gedruckt in's Protokoll aufgenommen werden, wenn nicht das Gegentheil beschlossen wird. Ich glaube, wir sollten beschließen, daß sie nicht gedruckt werde. Weiter will ich über diese Sache nichts sagen. Diejenigen, welche dadurch berührt sind, werden wissen, welchen Weg sie einzuschlagen haben.

Was die Gültigkeit der Wahl betrifft, so war ich bei der ersten Berathung nicht gegenwärtig. Ich gestehe aber, ich habe ungerne gelesen, daß man eine Untersuchung beschlossen hat.

Es ist immer bedenklich, eine solche Untersuchung anzuordnen, weil die Wahlmänner einem hochgestellten Beamten entgegenstehen. Ich hätte vielmehr gewünscht, daß alsbald darüber entschieden worden wäre. Es freut mich, daß nun hiezu Gelegenheit gegeben ist.



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich halte zur Verwerfung der Wahl für genügend, was der Wahlcommissär selbst angeführt hat. Wenn nämlich der Wahlcommissär auch anfänglich zugab, daß das Nebenzimmer benutzt werden könnte, aber später, als die Majorität darauf verzichtete, der Minorität das Betreten jenes Zimmers nicht gestattete, sondern das Anerbieten wieder zurückgenommen worden ist; so ist dadurch nicht blos das Recht des geheimen Abstimmens, sondern auch das Recht der freien Berathung verletzt. In dem kleinen Saal konnten die Wähler, ohne beobachtet zu werden, sich nicht einmal miteinander besprechen. Also in doppelter Beziehung, einmal wegen Entziehung des Rechts der freien Berathung und dann des Rechts der geheimen Stimmgebung muß, wie ich glaube, die Wahl für ungültig erklärt werden. Auf keinen Fall können wir sie ohne Untersuchung für gültig erklären. Wir würden die 12 Wahlmänner, welche die erste Eingabe unterzeichneten, ohne Prüfung blos auf den Widerspruch Anderer für Lügner erklären. Die nähere Untersuchung erst kann zeigen, wer die Lügner sind, und diese muß geschehen, wenn man nicht schon in dem Zugeständniß des Wahlcommissärs genügenden Grund zur Verwerfung der Wahl findet. Ich glaube, es würde auch am klügsten sein, um das Unangenehme einer Untersuchung und alle Aufregung zu vermeiden, wenn eine neue Wahl angeordnet würde. Dann wird sich herausstellen, was der Wille der Wahlmänner war. Ich stimme darum zunächst für die Ungültigkeitserklärung und eventuell für eine nähere Untersuchung.

Regenauer: Der Abgeordnete Hoffmann hat der frühern Berathung nicht angewohnt, er ist also nicht darüber unterrichtet, daß der Wahlcommissär den Wahlmännern erklärt hat, es sei ihnen gestattet, vor der Stimmgebung einzeln oder im Ganzen in ein anstoßendes Zimmer abzutreten, um sich zu berathen, daß dann hierauf die Wahlmänner erklärten, sie seien einverstanden über ihre Wahl, sie fänden es nicht für nothwendig, daß der Wahlcommissär hierauf die Stimmzettel ausgetheilt hat, und daß dann einige derselben hinausgehen wollten, daß er ihnen dann verbot, das Rathhaus zu verlassen.

Bei dem durch den Wahlcommissär hervorgehobenen Umstand, welcher von 27. Wahlmännern als wahr bestätigt wird, daß nämlich ein zweites Zimmer zur Disposition gestellt worden ist, um die Stimmzettel zu schreiben, wird man einsehen, daß die Glaubwürdigkeit der 12 Wahlmänner, deren Petition über diesen Umstand schweigt, nicht so hoch gestellt werden darf.

Ich glaube, wenn der Abgeordnete, welcher vor mir sprach, die Verhältnisse gekannt hätte, würde er durch sein Raisonnement selbst zu dem Schluß gekommen sein, daß die Wahl als gültig erkannt werden muß.

Gottschalk: Ich hätte vorhin so gern den Vorschlag des Abgeordneten Bassermann unterstützt, welcher auf sofortige Abstimmung ging. Nachdem aber der verehrte Präsident des Ministeriums des Innern uns in seiner Rede zugerufen hat, daß auch das Volk unsere Schritte, unsere Handlungen ebensogut kritisire, wie wir die Wahlmänner; so kann ich nicht umhin, meiner Abstimmung einige Worte vorauszuschicken. Ich gehöre unter Diejenigen, welche beklagen, daß die Wahlprüfungen nun schon volle drei Wochen dauern und dem Lande ausserordentliche Kosten veranlaßt haben, ich bedauere aber noch mehr die Zeit, welche sechzig Männer bisher geopfert, und die sie besser hätten benützen können. Wenn ich aber frage, ist es nutzlos, dient es mir zum Vorwurf, so antworte ich, es ist weder meine noch meiner Freunde Schuld, sondern der Grund liegt darin, daß uns so viele schlechtgeleitete Wahlen vorgelegt worden sind.

Ich habe gesehen, wie wir uns wegen des Handgelübdes einen vollen Tag herumschlagen mußten. Ich will mich in dieser Beziehung rechtfertigen.

Ferner haben wir hier 12 und 27 Wahlmänner vor uns. Wir sollen sie beurtheilen, um mit den Worten des Abgeordneten Hoffmann zu sprechen, welches sind die Lügner. Ich kenne keinen einzigen derselben, aber ich zähle darauf, daß sie vertraute Männer sind. Sie sind durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gewählt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich glaube nicht, daß man sie beaufsichtigen oder vertheidigen muß. Aber der Friede dieser 27 und 12 Wahlmänner ist mir nicht gleichgültig. Ich glaube, wenn wir über diese Sache weggehen, so wird unter diesen Leuten Unfriede und Zwietracht entstehen. Darum hätte ich gewünscht, daß durch eine neue Wahl dieses Alles niedergeschlagen worden wäre, damit aus einer reinen freigeleiteten Wahl hervorgegangen wäre, wer der Mann des Vertrauens ist. Wenn wir dergleichen Einwirkungen auf die Wahlfreiheit nicht zurückweisen — und diese Thatsache ist bestätigt, denn der Wahlcommissär hat selbst erklärt, er habe die Wähler nicht fortgehen lassen, bis der Wahlact geschlossen gewesen sei — wenn derartige Fehler von so hoch gestellten Beamten gut geheißen werden, so frage ich, was haben wir erst von den Beamten künftig zu erwarten, die oft noch mehr thun als die Regierung will. Darum müssen wir im Interesse der Wahlfreiheit diese Wahl für ungültig erklären.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Der Ausdruck „schlechtgeleitete Wahlen" ist unbillig und, wie ich glaube, nicht geeignet für diese Kammer. Es können über einzelne Formen dabei Zweifel entstehen, die Kammer hat das Recht, darüber zu erkennen, aber darum kann im Voraus dieses sehr harte Urtheil gegen den Wahlcommissär nicht ausgesprochen werden. Die Ansichten, die man bei den Verhandlungen hat, sind oft sehr getheilt. Es ist bei allen den Wahlen, die jetzt beanstandet werden, früher über dergleichen durchaus kein Anstand erhoben worden, und die Wahlcommissäre, wie ich schon früher bemerkt habe, kommen da in eine ganz eigene Stellung, wenn bei einem Landtag Dasjenige nicht gilt, was bei'm andern gegolten hat. Es ist da schwer, es recht zu machen, denn da hat man nicht einem oder zweien Herren, sondern einer ganzen Masse Herren zu dienen. Der Mann der Stimmenmehrheit wird eben der Mann des Vertrauens sein, davon gingen wir bisher aus und darum ist auch weit und breit kein Grund gewesen, eine neue Wahl zu wünschen. Ohnedieß könnte sie nicht stattfinden, als bis der Gewählte abdankt, wozu man ihn so wenig wie ein anderes Mitglied zwingen kann. Daß dadurch im Bezirke Reibungen entstehen, dafür kann die Regierung nichts.

Gottschalk: Wenn mir der Vorwurf der unpassenden Bezeichnung gegolten hat, so muß ich erwiedern, daß ich dadurch keineswegs die hohe Regierung verletzen wollte, sondern blos das Verfahren der Wahlcommissäre gemeint habe. In der Abtheilung, der ich angehöre, haben wir wenigstens schon 6 Wahlen geprüft, von denen man sagen muß, daß sie nachlässig vorgenommen wurden, indem bei einer entweder die Gegenliste, oder bei der andern die Unterschrift des Wahlcommissärs und so fort gefehlt hat.

Sander: Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath von Rüdt, hat seine Rede bei dieser Gelegenheit damit begonnen, daß er sagte, er wolle auf die sogenannten Umtriebe der Bürger von Pforzheim nicht näher eingehen, und hat uns sodann viele solcher Umtriebe erzählt und vorgetragen. Er hat unter diesen Umtrieben schwere Anschuldigungen gegen einen hochachtbaren Stand der Stadt Pforzheim, gegen den, wie er ihn ganz allgemein nannte, gegen den Stand der reichen Capitalisten erhoben; er hat gesagt, diese reichen Capitalisten von Pforzheim hätten sich sogar dazu verleiten lassen, daß sie Drohungen gegen die Wahlmänner und deren Verwandte ausgestoßen hätten, wornach sie ihnen ihre Capitalien aufkünden würden. Der Herr Staatsrath von Rüdt hat schon mit Recht in diesem Saale darauf aufmerksam gemacht, daß nichts weniger geeignet ist, hier vorgebracht zu werden, als solche allgemein hingeworfene Verdächtigungen. Allein man hätte wohl vielleicht von Herrn Staatsrath von Rüdt erwarten dürfen, daß er dann eine solche Anschuldigung gegen den Stand der reichen Capitalisten in Pforzheim auch nicht erheben werde. Ich weiß nicht, ob das wahr ist, was er vorgetragen hat, allein ich glaube es nicht. Denn nicht die Reichen sind es, welche Aufregung pflanzen, Unruhe fördern; sie sind es, welche Ordnung und Gesetz zu erhalten streben und sie werden sich sicherlich nicht eines solch' schweren Angriffs auf die Wahlfreiheit schuldig gemacht, sie werden überhaupt sich keiner



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ungerechten Mittel bedient haben. Sie bewiesen nur, daß es auch die Reichen sind, welche glaubten, hier einschreiten zu müssen, die Rechte des Volks zu wahren, zu vertheidigen. Wir könnten auch sagen, wir wollen nicht davon erzählen, wie die Beamten thätig waren, wie sie Dieses, wie sie Jenes versprochen haben; wir haben Briefe, welche dieses nachweisen. Allein meine Sache ist es nicht, mich in Einzelheiten einzulassen. Ich will zugeben, daß von beiden Seiten Anschuldigungen erhoben werden können, allein ich glaube, man hat auf Das Rücksicht zu nehmen, wer den Kampf veranlaßt, wer die Herausforderung erlassen hat, und diese kam nicht vom Volke, sondern von der Regierung und zwar auf eine Weise, die unrecht war und bewiesen werden wird. Der Herr Staatsrath von Rüdt hat mir, dem Abgeordneten Rindeschwender und einer Masse von Bürgern vorgeworfen, daß wir als unberufene Rathgeber uns zugedrängt hätten. Ich war dort, allein von der großen Masse der Bürger vor dem Rathhaus bemerkte ich nichts, allerdings aber 12 Gendarmen, die man aus der ganzen Umgegend herbeigezogen hatte, und etwa 20 Bürger. Wie hätten diese Zwanzig die 49 Wahlmänner umringen und mit Zudringlichkeiten behelligen können, in Gegenwart von 12 Gendarmen? In dieser Beziehung also lag bei der zweiten Wahl nichts vor, was berechtigen konnte, durch Abschließen der Wahlmänner oben auf dem Rathhaus die Wahlfreiheit unten zu vertheidigen. Der Herr Staatsrath von Rüdt glaubt, weil wir bei der Wahl gewesen seien, hätten wir als befangen hier nicht mitreden und stimmen sollen. Ja, ich war befangen, ich bin es noch, aber bin ich persönlich bei dieser Wahl befangen? Nein, sondern die Befangenheit treibt mich, mich thätig zu zeigen für die Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit, für die Verfassung zu kämpfen. Diese Befangenheit habe ich noch, und in dieser Befangenheit finde ich es nicht für unpassend, hier mitzustimmen. Dürfte ich dieses nicht, dann könnte die Regierung jedesmal, so oft es sich hier von einem Rechte der Kammer handelt, uns zurufen: Sie sind ja befangen, Sie sind ja selbst Parthei in dieser Sache, sprechen Sie nicht, geben Sie nach! Ich glaube, Befangenheit in dieser Sache, da ich keine persönliche Rücksichten habe, kann mir nicht das Recht nehmen, hier meine Meinung auszusprechen. Der Abgeordnete Bekk legt das Hauptgewicht darauf, daß in der Petition nicht gesagt sei, es sei den Wahlmännern verboten worden, aus dem Wahlzimmer zu gehen. Ich gebe dieses zu, allein es ist auch nirgends das Gegentheil gesagt. Die betreffende Stelle aus der Petition lautet:

„Er (der Wahlcommissär) erklärte wiederholt, daß Keiner aus dem Wahlzimmer sich zum Schreiben entfernen dürfe."

Als Grund also, warum sie nicht abtreten durften, wird bemerkt, die Mehrheit hätte es für ganz unerheblich gefunden; dieses ist es, was immer behauptet worden ist, es sei nämlich allerdings zuerst von dem Herrn Wahlcommissär gestattet worden, in ein Nebenzimmer zu gehen, daß aber dann die Mehrheit erklärt habe, sie halte den Platz in diesem Zimmer für hinreichend, und daß dann der Wahlcommissär befohlen habe: in diesem Zimmer muß geschrieben werden. Meine Herren, ich glaube, wir können die Sache ganz kurz abmachen. Der Herr Wahlcommissär ist ein Ehrenmann, er soll nichts Anderes sagen, als daß er die Anordnung, die er getroffen, nicht zurückgenommen hat. Wenn er dieses sagt, so können Sie zugeben, es sei bewiesen. Er hat aber die Anordnung zurückgenommen. Dieß ist, was in jener Petition steht, indem gesagt wird, sie hätten sich dazu verstanden, nicht aus dem Rathhaus zu gehen, der Herr Wahlcommissär habe sich aber geweigert, sie aus dem Zimmer zu lassen, indem die Mehrheit gesagt hat, wir wollen bleiben. Das ist die Streitfrage und darüber kann er uns Auskunft geben; er wird sagen — das weiß ich genau — ich habe diese Anordnung zurückgenommen, und damit, meine Herren, hat er ihnen befohlen, im Wahlzimmer zu bleiben.

Ich trage darauf an, daß der Herr Wahlcommissär zur Erläuterung des Vorgangs darüber gefragt werden soll.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rindeschwender: Ich muß auch mein großes Bedauern darüber ausdrücken, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern aus Privatmittheilungen von — wie er sagt, — glaubwürdigen Wählmännern Vorgänge zur Sprache gebracht hat, welche sonst durch nichts bescheinigt oder bewiesen sind, Vorgänge, welche zum Theil die Ehre verschiedener Personen in hohem Grade antasten.

Ich versichere den Herrn Sprecher der Regierung, daß — wollte ich ähnliche Angaben auch von glaubwürdigen Personen, von Bürgern und Wahlmännern zur Sprache bringen — er sicherlich mehrere Stunden nöthig hätte, um sich dagegen zu rechtfertigen und zu vertheidigen. Ich bin aber überzeugt, daß er auf solche spezielle Angaben keinen Werth legt, und daher wird er auch mir erlauben, daß ich keinen Werth auf die ihm zugekommenen Angaben lege. Was wahr ist, bin ich immer bereit, in jeder Beziehung zu erklären. Ich erkläre, daß mir Das, was die Bürger in Pforzheim Ungebührliches gethan haben, um diesen oder jenen Wahlmann zur Wahl irgend eines Abgeordneten zu bestimmen, mir nicht bekannt ist, daß ich aber in ihrer Gesellschaft war und mit keiner Silbe gehört habe, daß sie Mittel gebraucht haben, welche ungesetzlich oder verwerflich wären. Ich kann ihm weiter zugeben und ich erkläre laut, daß ich keinen Anstand genommen habe, überall, wo es möglich war, aufzutreten und es an meinem Rath durchaus nicht fehlen ließ. Ich habe meine Mitwirkung nicht blos auf Rastatt beschränkt, wo mir die Schuhe von dem Abgeordneten Schaaff (und von seinen Mitgehülfen) sind ausgetreten worden, sondern ich bin auch an andern Orten gewesen, aus dem einfachen Grund, welchen uns der Abgeordnete Bassermann sehr triftig und gründlich auseinandergesetzt hat. Ich komme auf dessen Ausführung zurück, um keine unnöthigen Wiederholungen zu machen, und sage mit ihm, die Waffen waren ungleich im höchsten Grade, und wenn ich eine mit Vogeldunst geladene Pistole ansetzen konnte, so hat die Regierung mit Kanonen geschossen. Ich habe nie ein unerlaubtes Mittel gebraucht, sondern immer nur das einfache Mittel meiner freundlichen Besprechung. Ich erkläre Jeden für einen Verläumder, der das Gegentheil behauptet und ich fordere ihn auf, sich näher zu erklären. Ich bin dazu veranlaßt, weil ich befürchten muß, es sei selbst von Seite der Regierung mir ein verborgener Vorwurf gemacht worden, als hätte ich an solchen Umtrieben, wie man sie gegen die Pforzheimer behauptet, Theil genommen. Ich war bei der ersten Wahl in Pforzheim und habe vielleicht nur 3 Minuten mit Wahlmännern gesprochen. Ich habe in dem Augenblick mit ihnen gesprochen, wo der Wahlcommissär kam, um sie in's Rathhaus zu geleiten, in Gegenwart von einzelnen Bürgern und in Gegenwart von 10 Gendarmen. Ich habe die Wahlmänner aufmerksam gemacht auf die Pflichten, welche sie dem Land und sich selbst schuldig sind. Ich habe ihnen gesagt, daß ich nicht nach ihren Candidaten frage, sie sollen mit freier, offener Brust in den Rathhaussaal treten und nur keinen Geimpften wählen, sie mögen sich aussprechen, wie sie wollen, ich werde ihre Meinung achten. Das war meine ganze Mitwirkung. Ich war nicht einmal bei'm Mittagessen, worauf so großes Gewicht gelegt worden ist. Ich ging gleich, als die Wahl anging, wieder fort und berufe mich in dieser Beziehung auf ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung, ob es mich nicht am nämlichen Morgen in Langensteinbach gesehen hat.

(Abgeordneter Fischer bestätigt dies.)

Ich widerlege damit diesen einen Vorwurf auf der Stelle. Wer den Wahlmännern in Pforzheim Zechen bezahlt hat, das weiß ich nicht; wenn sie sich aber haben bestechen lassen — sei es mit was es will —, so sind sie schlecht in meinen Augen. Ich würde, wenn es wahr wäre, gleichfalls den Stab über sie brechen, aber ich breche über Niemanden den Stab, von dem ich nicht weiß, daß er eine schlechte Handlung begeht oder begangen hat. Es ist schlimm, etwas in diesem Hause zu sagen, Bemerkungen hinzuwerfen gegen Leute, welche sich nicht vertheidigen können, weil man ihnen die freie Presse sperrt, was die Regierung thut.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die zweite Wahl betrifft, so war ich gleichfalls anwesend. Ich hatte dazu ein doppeltes Recht. Mir wurde die Ehre zu Theil, in Pforzheim gewählt zu werden, ohne daß ich darum gebuhlt hätte, denn es sollte ein ganz anderer Candidat, nämlich der Hofrath Welcker gewählt werden. Es hat sich durch einen Zufall anders gestaltet, woran übrigens die Regierung nicht schuld ist, denn die Regierung hat ihren Candidaten Courier fahren und von den Beamten überall vorstellen lassen. Es ist gehörig daran gethan worden, um die Suppe schmackhaft zu machen, es hat aber leider doch nichts gefruchtet. Ich sage, bei der zweiten Wahl war ich doppelt veranlaßt, zu erscheinen, weil ich schuldig war, für die auf mich gefallene Wahl zu danken. Ich habe aber auch meine Umtriebe bei der zweiten Wahl beschränkt auf persönliche Besprechungen in freundlicher Weise, wie ich es überall thue, wo ich glaube, Gründe dazu haben. Ich habe sonst nichts gethan und es ist eine dritte Unrichtigkeit, wenn der Herr Präsident des Ministerium des Innern von seinen Wahlmännern gehört haben will, daß die sogenannte Protestation nach Tisch zu Stande gekommen sei. Denn kaum eine halbe Viertelstunde nach dem Wahlact wurde sie verfaßt und von den 12 Wahlmännern unterschrieben. Bei dem Mahle selbst, wozu Niemand eingeladen war, als Diejenigen, welche sich vorher selbst einen Platz bestellt hatten und auch bezahlten, waren nicht nur Wahlmänner, von welchen man voraussetzte, sie hätten ihre Stimme dem Regierungscandidaten nicht gegeben, sondern es waren auch solche darunter, von denen man wußte, daß sie dem Regierungscandidaten ihre Stimme wirklich gegeben hatten. Es war also eine gemischte Gesellschaft in jeder Beziehung. Daß sich Letztere in der Gesellschaft eingefunden haben, davon mag der Grund darin liegen, daß sie ihr Gewissen haben übertäuben wollen, denn ich weiß, daß ihnen nicht recht wohl bei der Sache war. —

Schaaff (einfallend) „Besonders nach dem Essen!"

Rindeschwender (fortfahrend): Und hätte die Regierung nur die unschuldigen Mittel angewendet, wie sie von der andern Seite angewendet worden sind, wahrlich, ich darf es aussprechen, die Wahl wäre anders ausgefallen.

Es ist nebenbei angeführt worden, ich hätte nach Ueberlingen an die Wahlmänner geschrieben, daß ich die Wahl in Pforzheim darum ablehne, weil ich die Hoffnung habe, daß ein liberaler Candidat in Pforzheim werde gewählt werden. Ja, das ist wahr. Ich bin aus der innersten Ueberzeugung liberal, d. h. volksfreundlich, und werde es immer bleiben, meiner eigenen Ueberzeugung folgend, sie mag mich führen, wohin sie will. Nun werde ich doch wahrhaftig keinen andern Candidaten empfehlen, von dem ich weiß, daß er nicht so selbstständig handeln kann, wie ich. Darum werde ich mir ewig zum Grundsatz machen, wo und wie ich kann, überall nur einen Liberalen zu empfehlen. Ich hatte Hoffnung, daß in Pforzheim die Wahl eines solchen Liberalen durchgehe, weil ich — ich muß es gestehen — nicht glaubte, daß die Regierung der Erwählung eines braven Bürgers etwas in Weg stellen könnte, wie sie es wirklich gethan hat. Ich habe nicht geglaubt, daß es möglich sei, daß die Regierung in der Weise die Wahlfreiheit beschränken könnte, daß sie nicht einmal einen freien Bürger von freien Wahlmännern wählen ließ. Zu gleicher Zeit unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Sander und will auf die Hauptsache nicht weiter eingehen. Nur noch eine kleine Bemerkung meinem Freund, dem Abgeordneten Schaaff, der sich erhoben hat, um wahrscheinlich zum dritten oder vierten mal zu sprechen.

Er schien seiner ersten Rede auch eine persönliche Signalisirung beifügen zu wollen. Ja Herr! gegenüber, Sie fechten da vor einem großen Spiegel, in welchem Sie sich vom obersten Haar bis zu den Zehen selbst sehen können. Sie haben Ihr Möglichstes auch gethan.

Schaaff: Ich bedaure nur, daß ich nicht mit dem glücklichen Erfolg gefochten habe, wie der Abgeordnete Rindeschwender.

Rindeschwender: Das glaub' ich gern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Ich will mir nur erlauben, den Abgeord- Rindeschwender zu fragen, ob nur mit Zuspruch es geschehen ist, daß er die Wahlmänner mit seiner Beredtsamkeit bewegen wollte, so oder so zu wählen?

Rindeschwender: Ich könnte diese Anfrage von der Hand weisen, da sie als eine Art von inquisitorischem Verfahren erscheint, für welches der Abgeordnete Schaaff ein angebornes Talent zeigt. Ich will ihm aber mit Ja antworten und sonst gar nichts. Oder will er mir etwa sagen, daß ich mit dem Einen oder Andern ein Glas Wein getrunken habe? Das hat der Abgeordnete Schaaff auch schon gethan, ich mit ihm und er mit mir.

Hätte ich die Mittel wie der Abgeordnete Schaaff als Oberamtmann, ich hätte es mir bequemer gemacht. Ich wäre nicht soviel herumgefahren, sondern ich hätte mich darauf beschränkt, die Wahlmänner zu mir auf's Zimmer kommen zu lassen und die Thüre zu verschließen, was er aber auch gethan hat.

(Allgemeine Heiterkeit im Saale und auf den Gallerien).

Schaaff: Der Abgeordnete Rindeschwender hat mir das beste Zeugniß abgelegt, daß ich keine ungesetzlichen Mittel gebraucht habe. Ich glaube, er hat damit beurkundet, daß die Regierung nie ungesetzliche Mittel angewendet hat, denn sonst würde ich, statt meine Füße in Contribution zu setzen, in der Kutsche herumgefahren sein wie der Abgeordnete Rindeschwender.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: An Thätigkeit hat es der Herr Abgeordnete gewiß nicht fehlen lassen.

Ich will nur auf einige Bemerkungen antworten Ich bin gewiß von jeher bemüht, irgend persönliche Angriffe in den Verhandlungen zu vermeiden, und ich glaube auch, über Dasjenige, was ich vorhin gesprochen habe, einen Vorwurf mit Recht nicht zu verdienen. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß ich mich hinsichtlich des Benehmens der Bürger zu Pforzheim gegenüber der Regierung nicht äussern wolle, allein daß ich in Beziehung auf die Einwirkungen bei der Wahl im Landamtsbezirk einiges Geschichtliche bemerken müsse. Ich habe ferner bemerkt, daß ich dieses Geschichtliche — denn ich war nicht in Pforzheim — durch sehr achtbare Wahlmänner erfahren habe, und dieses kann ich wiederholen. Ich habe erst kürzlich eine weitere Beschwerde gelesen, die bei dem Oberamt Pforzheim eingereicht worden ist und die wahrscheinlich Veranlassung zu einer näheren Erörterung in dieser Beziehung geben wird. Ich gehe auch von der Ansicht aus, wie der Abgeordnete Sander, daß die reichen Capitalisten gewiß alles Interesse haben, für Ruhe und Ordnung mitzuwirken, und daß wir sie in der Regel als Anhänger der Regierung ansehen müssen, allein daß es einzelne Ausnahmen gibt, wird nicht bezweifelt werden können und dürfen. Ich habe dieses Geschichtliche anführen müssen, weil es auf den Schluß führen mußte, daß die beiden Herren, die so thätig unmittelbar Antheil an der Sache genommen haben, als Partheien betrachtet werden können; sie sind die Sachwalter der Minorität. Ich habe nicht verlangt, daß sie nicht mitstimmen, daß sie sich zurückziehen sollen, aber ich habe bemerkt, daß ich mich meiner Ansicht nach in dieser Sache gar nicht ausgesprochen haben würde.

Was nun die einzelnen herausgehobenen Thatsachen betrifft, so muß ich sagen, ob nur 20 oder 30 Bürger da waren oder nicht, wird in der Sache wenig Unterschied machen, denn diese 35 Wahlmänner sind nicht zugleich angekommen, sondern einzeln, und diese Einzelnen konnten die Zwanzig recht gut umringen und ihnen ihren gut Rath aufdringen. Ich muß glauben, daß es wirklich so gewesen ist, da ich es aus dem Munde sehr glaubwürdiger Männer gehört habe. Unter dieser Voraussetzung muß ich mich auch der Bemerkung des Abgeordneten Rindeschwender entgegensetzen, als ob diese Leute als Verläumder anzusehen seien, die nur dieses gesagt haben, dagegen muß ich die Männer in Schutz nehmen, denn ich bin überzeugt, die schlichten Landleute haben es so gesagt, wie sie es selbst gesehen und in Erfahrung gebracht haben. Es ist auch bemerkt worden, man habe nicht gestattet, durch die Presse irgend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

etwas zu erlassen. Darüber kann ich etwas Näheres in der That nicht sagen, denn es ist ja noch eine nähere Discussion hierüber vorbehalten und für diesen Fall behalte auch ich mir vor, Dasjenige, was in Beziehung auf die Presse erlassen worden ist, in beglaubigter Form vorzulegen. Ich werde sogar dafür sorgen, daß es gedruckt wird, um sich zu überzeugen, welche angeblichen Einwirkungen von Seite der Regierung auf die Presse stattgefunden haben.

Was den Vorschlag des Herrn Abgeordneten betrifft, daß der Wahlcommissär nun abermals zu einer Erklärung aufgefordert werden soll, so möchte ich weder anrathen, diesem beizustimmen, noch würde er die verwikkelte Sache definitiv erledigen, denn wenn er erklären soll, ob er seine Bewilligung zurückgenommen habe, so kann er dieses bestätigen, ohne daß dadurch folgt, was der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat. Nachdem nämlich nicht nur die Majorität sondern auch die Minorität sich beruhigt hat, so hat er also nicht weiter nothwendig gehabt, dieses Zimmer öffnen zu lassen; auf die Anordnung erfolgte ein Verzicht auf diesen Gebrauch, und damit hat die Sache ein Ende. Also wenn er auch dieses bestätigt, so bleibt der letztere Fall immer vorhanden und dieses ist ja auch in der Vorstellung gesagt, daß sich die Leute dabei beruhigt hätten.

Regenauer: Wir haben mit der Wahl des Landamts Pforzheim zwei volle Sitzungen zugebracht, wir haben ein großes Aufgebot an Zeit und Kraft verschwendet. Ich denke, wir sollen jetzt zu Ende kommen. Ich will die Abschweifungen nicht berühren, deren mehrere und reichliche stattgefunden haben. Es sind die Wahlacten und drei Petitionen, die uns vorliegen. Bei Prüfung der Wahlacten haben wir selbst überall nichts zu erinnern gefunden, es ist von keiner Seite ein Mangel an der Wahl hervorgehoben worden. Auf die erste Petition, von zwölf Wahlmännern unterzeichnet, die da angeben, es sei den Wahlmännern nicht erlaubt worden, zum Behufe der Abstimmung abzutreten, hat die Kammer früher eine Untersuchung in der Richtung veranlaßt, ob, wie der Wahlcommissär behauptet hat, den Wahlmännern noch ein weiteres an den Wahlsaal anstossendes Zimmer zur Disposition gestellt wurde, in welchem unbemerkt jeder Einzelne schreiben konnte. Inzwischen haben sich die Umstände verändert, es ist eine neue Vorstellung eingekommen, es ist nun Dasjenige, was bei der ersten Debatte von dem Wahlcommissär behauptet war, bestätigt von 27 Wahlmännern und von dem Protokollführer. Es wurde zwar bemerkt, daß diese zweite Vorstellung einen vollen Glauben nicht zu verdienen scheine, daß sie insbesondere durch Vermittlung des Protokollführers zu Stande gekommen sei, allein dieser ist ja bei der Sache selbst unbetheiligt, was kann er für ein anderes Interesse haben, als daß die Wahrheit an das Licht kommt. Wenn auch etwas versäumt worden wäre, ihm fällt durchaus nichts zur Last, und ich kann mir nicht denken, daß ein Mann, der eine feierliche Versicherung auf seine Pflicht abgibt, etwas Anderes als die Wahrheit sagen könne. Die 27 Wahlmänner und Ehrenmänner — man hat ihnen dieses Prädikat in keiner Weise bestritten — haben besonders unter Hinweisung auf ihren Eid den Hergang erzählt, und nun meine ich, dürfte denn doch diese Vorstellung Glauben verdienen. Man scheint darauf hinzudeuten, als dürften diese 12 Wahlmänner einen höheren Grad von Glaubwürdigkeit haben, man scheint sagen zu wollen, daß die Petition ein Machwerk des unfreien Entschlusses dieser Wahlmänner wäre, also durch Einwirkung Dritter entstanden sei, es würde nicht geleugnet werden können, daß Mitglieder dieser Kammer den Verfasser jener Vorstellung kennen, und daß die Wahlmänner zu einer dritten Petition in ein Wirthshaus zusammenberufen worden sind, um sie zu unterzeichnen. Ich lasse Dasjenige, was in der ersten Petition steht, auf seinem Werthe beruhen, ich mache darauf aufmerksam, daß sie ja die Thatsache nicht berührt, auf die die Kammer bei ihren früheren Beschlüssen besonders Gewicht gelegt hat, die Thatsache, daß neben dem Wahlsaal noch ein zweites Zimmer zur Disposition gestellt wurde. Es wurde zwar behauptet, der Wahlcommissär habe diese Erlaubniß zurückgenommen, auf die Aeusserung einer Majorität

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Wahlmännern, daß es nicht nothwendig sei, ein zweites Zimmer dazu zu verwenden. Daß dem nicht so sein kann, geht bei einer ganz einfachen natürlichen Betrachtung der Umstände hervor. Wenn der Wahlcommissär jedem einzelnen Wahlmann die zwei Zimmer zur Disposition stellte, und wenn auch eine Mehrheit erklärte, wir wollen davon keinen Gebrauch machen, hat er dann die Erlaubniß zurückgezogen? Ich kann dieses unmöglich glauben, es ist auch in der Vorstellung in keiner Weise angedeutet worden, es ist dem natürlichen Hergang der Sache zuwider. Ich meine, wenn man die Verhältnisse unbefangen beurtheilt, so kann man nur zu dem Schlusse kommen, den der Abgeordnete Bekk so vollständig motivirt hat, daß die Wahl als gültig zu erkennen sei. Meine Herren. Es ist von dem Wahlcommissär früher feierlich zugesichert worden, daß eine Einwirkung auf die Wahlfreiheit in keiner Weise stattgefunden habe, er hat dieses nicht blos hier öffentlich zugesichert, sondern er hat es auch privatim unter 4 Augen gethan, und es ist ein Ehrenmann und seinen Worten vollkommen Glauben zu schenken. Ich dächte deßhalb, da die Verhältnisse so sind, sollten wir jetzt zum Schlusse kommen. Der Abgeordnete Sander scheint zwar die Debatte hinausschieben zu wollen, es soll heute nur ein vorbereitender Beschluß gefaßt, es soll demnächst die Sache definitiv erledigt werden; er will jetzt nicht eine Untersuchung haben, er will haben, daß der Wahlcommissär vernommen werde. Meine Herren, wenn der Wahlcommissär auf der Bank der Abgeordneten oder Hrn. Regierungscommissäre säße, so könnte man vielleicht auf das Auskunftsmittel gelangen, allein da er nicht gegenwärtig ist, da dieses ein ganz ungewöhnliches Verfahren ist, ein Verfahren, das ein wiederholtes Mißtrauen in seine Aeusserungen setzt, so glaube ich, daß auf ein solches Verfahren nicht eingegangen werden soll, um so weniger, als, wie man auch entscheiden möge, man nun endlich einmal zum Schlusse gelangen muß.

von Itzstein: Um mich zu unterrichten muß ich mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter erlauben. Ich finde nämlich eine Lücke in der Erzählung des Herrn Berichterstatters. Ich habe vernommen, es sei, als die Vorstellung der 27. Wahlmänner eingekommen war, in der Abtheilung berathen worden, und diese sei in ihrer großen Majorität der Meinung gewesen, es könne auf diese Vorstellung nichts weiter geschehen, als sie dem Ministerium zu überweisen, um die Untersuchung in Verbindung mit der früheren Vorstellung einzuleiten. Nun möchte ich gerne die Auskunft haben, welche wichtigen neuen Gründe vorgekommen sind, um den Beschluß der Abtheilung abzuändern und ihre Ansichten in zwei Hälften zu spalten? Ich kenne den Verlauf der Dinge nicht, als dadurch, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern die Akten übergeben und seine Meinung ausgesprochen hat, es sei dadurch der Standpunkt der Sache sehr verrückt worden. Ich sehe dieses nicht ein und bitte also nur um Aufklärung über das Räthsel, wie die Abtheilung, ohne nach meiner Meinung neue Gründe gehabt zu haben, dazu gekommen ist, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen.

Regenauer: Ich bin der Auflösung dieses Räthsels zuvorgekommen. Der Herr Abgeordnete scheint nicht im Saale gewesen zu sein, als der Bericht der Abtheilung erstattet wurde, ich habe treu angeführt, was der frühere Beschluß war, was die Gründe waren, warum man von dem Beschlusse theilweise abgegangen ist, und habe den jetzigen Beschluß der einen wie der andern Hälfte angegeben. Allerdings ist die zweite Petition früher in der Abtheilung berathen, damals einstimmig der Beschluß gefaßt und bei der Kammer darauf angetragen worden, daß sie unter Hinweisung auf den früheren Kammerbeschluß an das Staatsministerium abgegeben werden möge. Die Gründe dazu waren aber ganz einfach. Wir haben die Wahlacten mit dem Schreiben der Kammer dem Staatsministerium übergeben, in diesem Schreiben hat die Kammer zugleich eine Untersuchung verlangt, es kam eine neue Eingabe von 27 Wahlmännern ein, wir hatten die Acten nicht vor uns, wir wußten nicht, wie weit die Untersuchung gelangt war, was konnten wir nun anders thun, als zu be-



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schließen, daß der Kammer ein Antrag in diesem Sinne gemacht werden soll. Nun aber, bevor dieser Bericht erstattet werden konnte, hat der Herr Regierungscommissär die Wahlacten übergeben und dabei die Bemerkung gemacht, daß eine Untersuchung noch nicht stattgefunden habe und so war nun die Sache von Neuem aufzugreifen, und zu beurtheilen mit den zwei hinzugekommenen Eingaben. Die Abtheilung hatte nun zu berathen, ob sie auf dem früheren Verlangen einer Untersuchung bestehen oder mit Hinzutritt der neuen Umstände einen abändernden Beschluß fassen soll. Die eine Hälfte der Abtheilung ist der Meinung gewesen, es sei auf der Untersuchung zu bestehen und ich glaube, daß nach den Gründen und Gegengründen, die ausgetauscht worden sind, wohl kein Mitglied dieser Abtheilung jetzt noch der Meinung sein wird, daß eine weitere Untersuchung vorgenommen werden müsse, die andere Hälfte war der Ansicht, sich sogleich für Gültigkeitserklärung zu entscheiden.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und bringt zuerst den Antrag des Abgeordneten Sander, nämlich die Frage zur Abstimmung:

Soll der Wahlcommissär über die Sache noch gehört werden, mit andern Worten, soll die Beschlußnahme über die Sache bis zu einer künftigen Sitzung ausgesetzt werden?

Diese Frage wird verneint, worauf der Präsident den Antrag des Abgeordneten Rindeschwender, die Wahl für ungültig zu erklären, der Kammer zur Entscheidung vorlegt, welcher mit 29 gegen 22 Stimmen ebenfalls verworfen, damit also die Wahl für gültig erkannt wird.

Damit wird die Sitzung geschlossen

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Bekk.

Der Secretär
Bleidorn.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg